



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Datum: Mittwoch, 30.06.2021

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20,
59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Der Einlass ist nur mit medizinischer Maske zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen. Um den 1,5 Meter-Sicherheitsabstand zu gewährleisten, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf 10 Personen und 2 Personen der Presse beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 05.05.2021 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Aufgaben, Rechte und Möglichkeiten des Jugendhilfeausschusses
- 5 Vorstellung der Konzeption des Pflegekinderdienstes
- 6 Erlass der Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmaligen Beihilfen/Zuschüsse) im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –
- 7 Tagessätze der Stadt Beckum für die Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflege
- 8 Wahl der Mitglieder der Steuerungsgruppe Netzwerk Frühe Hilfen
- 9 Anteilige Übernahme des Trägeranteiles der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum für die Kindertageseinrichtung Arche Noah für die Kindergartenjahre 2021/2022 und 2022/2023
- 10 Änderung der Satzung Kindertagespflege
- 11 Gründung einer Arbeitsgruppe zur familienfreundlichen Überarbeitung der Elternbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung – Antrag der SPD-Fraktion vom 25.05.2021
- 12 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 05.05.2021 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 17.06.2021

gezeichnet
Felix Brinkmann
Vorsitz

Aufgaben, Rechte und Möglichkeiten des Jugendhilfeausschusses

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
30.06.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen bezüglich der Aufgaben, Rechte und Möglichkeiten des Jugendhilfeausschusses werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§§ 69 bis 71 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII), Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz und Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 23.02.2021 wurde bereits zum Zusammenwirken von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung informiert (siehe Vorlage 2021/0077 und Niederschrift zur Sitzung).

Hier ging es im Kern um die Zusammensetzung des Ausschusses und die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung.

Ergänzend hierzu ist nun Herr Thomas Fink vom LWL Landesjugendamt Westfalen zur Sitzung am 30.06.2021 eingeladen. Er wird nochmals kurz auf die Aufgaben und Rechte des Ausschusses eingehen. Im Fokus sollen jedoch Möglichkeiten stehen, wie sich Jugendhilfeausschüsse strategisch in einer Legislaturperiode aufstellen können und was es dazu braucht.

Anlage(n):

ohne

Vorstellung der Konzeption des Pflegekinderdienstes

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

30.06.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung der Konzeption des Pflegekinderdienstes wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien sind unter dem Produktkonto 060106.533100/733100 – Soziale Leistungen an natürliche Personen – im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung des Arbeitsbereiches Pflegekinderdienst ist das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, hier insbesondere die §§ 33, 36 und 79a.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Pflegekinderdienst der Stadt Beckum ist für die Vorbereitung, Auswahl, Beratung und Begleitung von Pflegefamilien verantwortlich. In enger Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes und mit Trägern der freien Jugendhilfe erhalten Kinder, deren Eltern sich vorübergehend oder langfristig nicht selbst kümmern können, ein temporäres oder dauerhaftes Zuhause. Im Sinne einer bestmöglichen Lösung für das Kind gilt es, alle am Prozess Beteiligten – leibliche Eltern, Pflegeeltern, Fachkräfte und das Kind selbst – angemessen am Hilfeplanverfahren zu beteiligen.

Die Qualitätsstandards für die Arbeit des Pflegekinderdienstes wurden nun in der dazugehörigen Konzeption festgeschrieben.

Zuständige Fachkraft für die Umsetzung dieser herausfordernden Aufgabe im städtischen Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe ist Frau Heike Denner. Sie wird einen kurzen Einblick in das Leben von Pflegefamilien gewähren und auf Basis der vorliegenden Konzeption für Fragen und Diskussionen zur Verfügung stehen.

Anlage(n):

Konzeption des Pflegekinderdienstes der Stadt Beckum



Konzeption des Pflegekinderdienstes



© www.pixabay.com

Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Mai 2021

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Auflage: 1. Auflage 2021

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Zielgruppen	4
1.1 Kinder und Jugendliche	4
1.2 Eltern/Personensorgeberechtigte	4
1.3 Pflegepersonen	4
2 Rechtliche Grundlagen	6
3 Formen der Erziehung in einer anderen Familie (Betreuungsformen)	7
3.1 Kurzzeitpflege	7
3.2 Vollzeitpflege mit Perspektivklärung	7
3.3 Verwandtenpflege	8
3.4 Vollzeitpflege	8
4 Auswahl von Pflegepersonen	9
4.1 Öffentlichkeitsarbeit	9
4.2 Arbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern	9
4.3 Formale Voraussetzungen	10
4.4 Eignungskriterien	12
5 Prozessgestaltung und Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII	14
5.1 Die Rolle des Pflegekinderdienstes	14
5.2 Einleitung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII	16
5.3 Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans	16
5.4 Zusammenarbeit mit freien Trägern	16
6 Arbeit mit der Pflegefamilie	17
6.1 Begleitung durch den Pflegekinderdienst	17
6.2 Biografiearbeit	18
6.3 Biografieklärung	18
7 Arbeit mit dem Herkunftssystem	19
8 Beendigung des Pflegeverhältnisses	20
8.1 Rückführung	20
8.2 Adoption	20
8.3 Verselbstständigung	21
8.4 Vorzeitige Beendigung	21
8.5 Umgangsrecht der Pflegepersonen nach Beendigung	21

9	Leistungen zum Unterhalt, Krankenhilfe und pädagogische und therapeutische Hilfen.....	22
9.1	Leistungen zum Unterhalt	22
9.2	Krankenhilfe	22
9.3	Pädagogische und therapeutische Hilfen	22
10	Einzelfragen.....	23
10.1	Örtliche Zuständigkeit.....	23
10.2	Personensorgerecht.....	23
10.3	Altersvorsorge.....	23
10.4	Haftpflichtversicherung	23
10.5	Unfallversicherung.....	24
10.6	Kindergeld	24
10.7	Opferentschädigungsgesetz.....	24
10.8	Schutzvorschriften für Pflegekinder	24
10.9	Namensänderung bei Pflegekindern.....	25
10.10	Kindererziehungszeiten	25
10.11	Elternzeit	25
10.12	Schutz von Sozialdaten.....	25
10.13	Sozialgeheimnis.....	25
10.14	Akteneinsicht.....	25
10.15	Amtshilfe	26

Vorwort

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland rund 49 500 Kinder und Jugendliche durch die öffentliche Jugendhilfe in Obhut genommen. In Beckum waren es 18 Kinder und Jugendliche.¹ Lässt man die Inobhutnahmen von minderjährigen Flüchtlingen außen vor, so sind diese Fallzahlen seit Jahren ansteigend, und es ist nicht zu erwarten, dass sich dieser Trend zeitnah umkehren wird. Die Gründe dafür sind vielfältig. In erster Linie sind für diesen Trend die gewachsene Sensibilität und strengere rechtliche Vorgaben für das Thema Kinderschutz verantwortlich. Daneben ist aber festzustellen, dass eine wachsende Zahl von Inobhutnahmen wegen Überforderung der Eltern und wegen Vernachlässigung der Kinder durchgeführt wurde.²

Nicht alle Inobhutnahmen führen zwangsläufig zu einer langfristigen Betreuung der Kinder und Jugendlichen außerhalb ihrer Herkunftsfamilien (lediglich circa 30 Prozent).³ Doch für viele der Betroffenen stellt die Unterbringung in einer Pflegestelle eine sehr gute Alternative zur Unterbringung in institutionellen Gruppen oder Heimen dar. Häufig sind der eng gesteckte Rahmen und die familiäre Anbindung große Pluspunkte dieser Hilfeform.

Damit das Zusammenleben in den Pflegestellen für alle beteiligten Personen gut gelingt, ist ein großes Maß an Sensibilität für die Bedürfnisse der Beteiligten erforderlich. Darüber hinaus braucht es Fachlichkeit, Weitsicht und Fingerspitzengefühl. Es gilt, den Blickwinkel der Pflegekinder, der Eltern, der Pflegeeltern und der leiblichen Kinder, die im Familiensystem leben, zu berücksichtigen.

Der Pflegekinderdienst der Stadt Beckum (PKD) organisiert die Vorbereitung, Auswahl und Beratung sowie die Begleitung von Pflegefamilien. Bei allen Bemühungen steht das Kind im Mittelpunkt; sein Wohl ist nur zu gewährleisten, wenn es auch den Pflegefamilien gut geht. Hierfür wird auf bewährte Mittel und Methoden zurückgegriffen und eine enge Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Stadt und freien Trägern der Jugendhilfe praktiziert. Schulung und fortwährende Beratung der Pflegeeltern sind dabei ebenso wichtig wie ein gut strukturiertes Hilfeplanverfahren, das alle am Prozess Beteiligten einbezieht und den Grundstein legt für ein gelingendes Zusammenleben. Nicht zuletzt dürfen auch die leiblichen Eltern nicht aus dem Fokus geraten und werden in das gemeinsame Bemühen um das Wohl der Kinder eingebunden. Denn: Man kann zwar ein Kind aus einer Familie nehmen, niemals aber die Familie aus dem Kind.

Um diese vielfältigen Aufgaben auf einem hohen Level zu meistern, bedient sich der Pflegekinderdienst der Stadt Beckum der Expertise sowohl seiner eigenen Mitarbeitenden als auch der seiner zahlreichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner. „Kinder sind kein Kinderkram“, heißt es im Leitbild des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Beckum. Wir nehmen unsere Aufgabe sehr ernst und begegnen den Herausforderungen in unserem Bereich mit Herzblut, Fachlichkeit und Engagement.

¹ Vergleiche Stadt Beckum, eigene Statistik

² Vergleiche Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Pressemitteilung Nummer 363 vom 17. September 2020

³ Vergleiche ebenda

1 Zielgruppen

1.1 Kinder und Jugendliche

Das Augenmerk des Pflegekinderdienstes richtet sich auf jene Kinder und Jugendliche, die vorübergehend oder langfristig nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben und leben können. Ihr Verhaltensrepertoire weist zwar Auffälligkeiten auf, jedoch nur solche, die im Rahmen einer Pflegefamilie zu regulieren sind. Im Einzelfall ist hier zu prüfen, ob Art und Umfang der jeweiligen Auffälligkeiten zu der angedachten Pflegefamilie passen. Ausschlusskriterien können beispielsweise ein stark erhöhtes Aggressionspotenzial oder behandlungsbedürftige psychische Erkrankungen sein. Auch körperliche Behinderungen, welche einen pflegerischen Bedarf mit sich bringen, der die Möglichkeiten der Pflegefamilie übersteigt, können einer Aufnahme entgegenstehen.⁴

1.2 Eltern/Personensorgeberechtigte

Die Eltern sind vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen und Gefährdungen abzuwenden. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Sie reichen von Problemen in der Partnerschaft, die so gravierend sind, dass der Blick auf die kindlichen Bedürfnisse verstellt ist, über Suchterkrankungen bis hin zu psychischen Beeinträchtigungen, die die Erziehungsfähigkeit bisweilen umfassend untergraben. Auch körperliche Krankheiten können so schwerwiegend sein, dass Eltern nicht mehr in der Lage sind, für ihre Kinder zu sorgen. In der Regel sind es die Eltern, die den Antrag auf eine Vollzeitpflege beim Jugendamt stellen.⁵

Die Unterbringung in der Pflegestelle kann bei der Überbrückung einer vorübergehenden Krise helfen. Sie kann der Rahmen für eine Perspektivklärung sein. Dort, wo sich die Probleme im Elternhaus verstetigen und keine durchgreifende Besserung herbeigeführt werden kann, stellt eine dauerhafte Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie die Möglichkeit dar, dem Kind einen guten Lebensort zu bieten.

1.3 Pflegepersonen

Als Pflegepersonen kommen Menschen in Frage, die bereit sind, für die Dauer von mehreren Wochen, Monaten oder Jahren Kindern oder Jugendlichen einen Lebensort zu geben. Ob es sich um Ehepaare, gleich- oder gemischtgeschlechtliche Paare oder um Einzelpersonen handelt, ist dabei grundsätzlich nicht von Belang. Sie sind gewillt und in der Lage, ihre erzieherischen Fähigkeiten im Rahmen von Schulungen und Fortbildungen zu vertiefen und weiter zu entwickeln. Weiterhin sind sie dazu bereit, ihr erzieherisches Handeln in einem fortwährenden Beratungsprozess zu reflektieren, bei Bedarf zu hinterfragen und an den Bedarf des Pflegekindes anzupassen.

⁴ Vergleiche Westermann A (2018): Wie wird ein Kind ein Pflegekind, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, 1.Auflage 2018: Ein Pflegekind werden. Kindzentrierte Beiträge zur Inobhutnahme, Begutachtung und Perspektivklärung und Begleitung der Herkunftsfamilien. Idstein: Schulze Kirchner Verlag GmbH, Seite 47 ff

⁵ Vergleiche ebenda

Eine Kooperation mit den Mitarbeitenden der Jugendhilfe ist ihnen ebenso selbstverständlich wie die mit den leiblichen Eltern des Pflegekindes.⁶

Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und ein oder mehrere Pflegekinder. Sie leben in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen und sind unabhängig von den Leistungen, die sie für das Pflegekind erhalten. Ihre beruflichen Verpflichtungen lassen genug Zeit für die Betreuung und Erziehung der Kinder. Gerade bei der Aufnahme jüngerer Kinder kann es zwingend erforderlich sein, dass ein Pflegeelternanteil vorübergehend voll für die Betreuung zur Verfügung steht.⁷

Ihre gesundheitliche Gesamtverfassung ist stabil und bereitet keine Probleme bei der Betreuung und Erziehung der Kinder. Eigene im Haushalt lebende Kinder stehen der Aufnahme von Pflegekindern grundsätzlich nicht entgegen.

⁶ Vergleiche Salgo, L (2005): Zielorientierung und Hilfeplanung nach dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). In: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“ (2. Auflage 2005) 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Pflegekinder in Deutschland – Bestandsaufnahme und Ausblick zur Jahrtausendwende. Idstein: Schulze-Kirchner Verlag GmbH, Seite 53 ff

⁷ Vergleiche ebenda

2 Rechtliche Grundlagen

Die Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ist eine Sozialleistung aus dem Bereich der Hilfe zur Erziehung. Das Angebot leitet sich aus § 1 Absatz 1 SGB VIII ab: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Der Schutzauftrag vor Kindeswohlgefährdung ist dabei von zentraler Bedeutung. § 8a Absatz 1 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung regelt: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Fehlt die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitarbeit im Sinne der vom Jugendamt angestrebten Abwendung der Kindeswohlgefährdung, so greift der § 42 SGB VIII: Es kommt zur Inobhutnahme durch das Jugendamt. Auch in diesem Rahmen ist die Unterbringung in einer Pflegefamilie möglich und häufig gerade bei jüngeren Kindern das Mittel der Wahl.⁸

Aus § 27 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII begründet sich ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung: „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung.“

Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe erfolgt nach den §§ 36 und 37 SGB VIII. Hierin ist das Verfahren der Hilfeplanung und die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Eltern, Pflegeeltern sowie Jugendhilfeträgern geregelt.

Die Auswahl und Zulassung der Pflegepersonen erfolgt nach Maßgabe des § 44 SGB VIII, Erlaubnis zu Vollzeitpflege.

⁸ Vergleiche Trenczek, T.; During, D.; Neumann-Witt, A. (3.Auflage 2017): Inobhutnahme. Krisenintervention & Schutzgewährung durch die Jugendhilfe § 8a. §§ 42, 42a ff. SGB VIII. München: Richard Beerberg Verlag, Seite 72 f.

3 Formen der Erziehung in einer anderen Familie (Betreuungsformen)

3.1 Kurzzeitpflege

Sind Eltern vorübergehend, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen im Zuge eines Krankenhausaufenthaltes, nicht zur Betreuung ihrer Kinder in der Lage, kann die Kurzzeitpflege helfen, den Engpass zu überbrücken.⁹ Oftmals ist es möglich, solche Phasen im Vorfeld zu planen, zum Beispiel vor einer Operation. In diesen Fällen ist eine gründliche Vorbereitung angezeigt und möglich. Die Eltern und Kinder lernen die Pflegepersonen und die Pflegestelle vorab kennen. Eventuelle Ängste der Beteiligten können so im Vorfeld abgebaut werden.

In der Kurzzeitpflege wird eine familienorientierte Unterbringung für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht ermöglicht, wenn aus dem sozialen Umfeld des Kindes keine Betreuungsperson zur Verfügung steht und geeignet ist.¹⁰ Der Pflegekinderdienst strebt dabei eine möglichst gelungene Passung von Kind und Familie an. Die Zustimmung der Eltern ist eine zwingende Voraussetzung.

3.2 Vollzeitpflege mit Perspektivklärung

Im Falle einer akuten Krise am Lebensort des Kindes kann die vorübergehende räumliche Trennung angezeigt sein. Das Kind oder der Jugendliche verbleibt lediglich für die Dauer von wenigen Monaten in der Pflegestelle. Diese Zeit wird vornehmlich dazu genutzt, die Perspektive zu klären. Es muss die Frage beantwortet werden, ob der zukünftige Lebensort des Kindes in seiner Familie sein kann und gegebenenfalls welche Unterstützungsangebote hierfür erforderlich wären.¹¹

Damit dies geschehen kann, werden weitere Fachkräfte hinzugezogen. Sind gesundheitliche Probleme der Eltern Auslöser der Krise, so wird mit den behandelnden Ärzten der zu erwartende Verlauf der Genesung besprochen. Wie lange wird die Genesung dauern? Ist eine vollkommene Wiederherstellung der Gesundheit zu erwarten, oder verbleiben womöglich Einschränkungen, die flankierende Hilfsmaßnahmen erforderlich machen?

Liegen der akuten Krise Fehlentwicklungen im familiären Zusammenleben und in der Erziehung der Kinder zugrunde, so wird der Hilfebedarf unter Beteiligung weiterer Fachkräfte ermittelt. Hierzu ist eine gründliche Anamnese der Familiengeschichte erforderlich. Es wird geklärt, wo genau die Probleme liegen, die die Krise ausgelöst haben, wie sie entstanden sind und was es braucht, um sie zu lösen. Die Ressourcen der Familie werden in den Blick genommen und bezüglich ihrer Ausbaufähigkeit geprüft.¹²

⁹ Vergleiche Schleifer, R. (2018) Fremdplatzierung und Bindungstheorie -Pflegekinder in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (1.Auflage 2018). Ein Pflegekind werden. Kindzentrierte Beiträge zur Inobhutnahme, Begutachtung und Perspektivklärung und Begleitung der Herkunftsfamilie. Idstein: Schulze-Kirchner Verlag GmbH, Seite 35 f

¹⁰ Vergleiche ebenda

¹¹ Vergleiche ebenda, Seite 136 ff

¹² Vergleiche ebenda

Parallel wird beobachtet, wie sich das Kind in der Pflegestelle entwickelt. Im Zuge der Begleitung und Beratung der Pflegeeltern wird in Gesprächen und Interaktionsbeobachtungen ermittelt, ob und in welcher Weise sich Störungsbilder bei dem Kind in der veränderten Umgebung zeigen und gegebenenfalls verändern. Dies kann Aufschluss über Art und Umfang der erforderlichen erzieherischen Hilfen für die Zukunft geben.

3.3 Verwandtenpflege

Bei der dauerhaften Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer angestammten Familie steht das Bemühen im Vordergrund, ihnen einen Lebensort anzubieten, an dem sie sich geborgen fühlen und an dem sie tragfähige Beziehungen zu den Erziehungspersonen aufbauen, erleben und gestalten können. Dafür kann es hilfreich sein, wenn die Erziehungspersonen von vornherein bekannt und vertraut sind. Naturgemäß ist dies der Fall, wenn es sich dabei um Verwandte handelt.¹³

Verwandte bis zum 3. Grad können in Absprache mit den Eltern die Kinder ohne behördliche Erlaubnis bei sich aufnehmen. Dies sind (Ur-)Großeltern, Geschwister, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen sowie deren Ehepartner. Weiter entfernte Verwandte benötigen bei der Aufnahme eines verwandten Kindes die Erlaubnis des Jugendamtes, wenn die Aufnahme länger als acht Wochen dauert.

Grundsätzlich haben verwandte Pflegepersonen die gleichen Rechte und Pflichten wie nicht Verwandte. Ihnen stehen die gleichen Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Auch der Verfahrensablauf und der Prozess der Hilfeplanung sind jeweils identisch.¹⁴

3.4 Vollzeitpflege

In den meisten Fällen werden Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen auf Dauer aufgenommen. Die Vollzeitpflege versteht sich als eine dauerhafte, unbefristete Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie. Das Kind lebt dort bis zur Verselbständigung, wenn keine Rückführung in den elterlichen Haushalt möglich ist. Die Pflegeeltern sind die Hauptbezugspersonen für das Kind. Sie gestalten verantwortlich den Lebensalltag für das Kind und mit dem Kind. Sie übernehmen Erziehungsverantwortung und bieten dem Kind Entwicklungsbedingungen und Hilfen, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite und Störungen der Kinder und Jugendlichen auszugleichen.

Dabei unterliegen sie der Begleitung des Jugendamtes, das im Rahmen des Hilfeplanverfahrens die Fortschritte in der Entwicklung des Kindes mit plant, steuert und dokumentiert. Gleichzeitig erhalten sie eine bedarfsgerechte Unterstützung in Form von Beratung durch den Pflegekinderdienst oder hilfsweise durch freie Träger, die der Pflegekinderdienst dazu beauftragt.¹⁵

¹³ Vergleiche Althoff, M.; Hilke, M. (2016): Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe. Betreuung und Herausforderung für die Fremdpflege & Verwandtenpflege: Münster: Waxmann Verlag, Seite 85 ff

¹⁴ Vergleiche ebenda

¹⁵ Vergleiche ebenda, Seite 28

4 Auswahl von Pflegepersonen

4.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist für das Pflegekinderwesen unverzichtbar. Wie jede Arbeit steht und fällt auch das Pflegekinderwesen mit den Menschen, die sie tun. Der Pflegekinderdienst ergreift eine Reihe von Maßnahmen, um der Öffentlichkeit die Kinderpflege bekannt zu machen und mögliche zukünftige Pflegeeltern zur Zusammenarbeit zu motivieren.¹⁶

Es finden jährliche Feste für und mit den Pflegefamilien statt. In diesem Rahmen wird der Einsatz der aktiven Pflegepersonen gewürdigt und die Vernetzung untereinander gefördert. Der Pflegekinderdienst organisiert diese Feste, führt sie durch und sorgt für ein angemessenes Echo in der örtlichen Presse. Diese Pressearbeit wird analog bei allen Veranstaltungen rund um das Pflegekinderwesen geleistet, beispielsweise bei der Ankündigung von Ausbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern. Hinzukommend werden in den örtlichen Zeitungen Annoncen geschaltet, die interessierte Personen auf die bestehenden Möglichkeiten, Pflegeeltern zu werden, hinweisen.

Dieselben Informationen werden durch den Internetauftritt des Pflegekinderdienst vermittelt.

Die wirksamste Form der Werbung geschieht durch Menschen, die aus eigener Erfahrung berichten können. Wir setzen darauf, dass zufriedene Pflegeeltern in ihrem Umfeld von ihren Erlebnissen erzählen. Ein positiver und motivierender Bericht setzt die Zufriedenheit der Pflegeeltern selbst voraus. Auch dazu dient die Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien durch den Pflegekinderdienst und die von ihm beauftragten sozialen Dienstleister und Beraterinnen.

Interessierte können sich jederzeit im Pflegekinderdienst in einem persönlichen Gespräch informieren und zu den Möglichkeiten, ein Kind zur Pflege aufzunehmen, beraten lassen. Zweimal jährlich führt der Pflegekinderdienst zu diesen Themen Informationsveranstaltungen durch. Dies geschieht in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Ahlen und dem Deutschen Kinderschutzbund Ahlen.

4.2 Arbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber werden in Kooperation mit dem Jugendamt Ahlen sowie dem Deutschen Kinderschutzbund Ahlen umfassend geschult. Das geschieht im Rahmen von 9 Schulungsmodulen mit einem Gesamtumfang von 33 Stunden. Hinzu kommen gegebenenfalls drei weitere Module im Umfang von 9 Stunden zum gesonderten Bereich der Dauerpflege mit Perspektivklärung. Beide Kurse werden einmal jährlich angeboten und durchgeführt.

Die Bewerberinnen und Bewerber füllen einen Bewerbungsbogen aus, verfassen darüber hinaus ein Motivationsschreiben und skizzieren schriftlich ihre eigene Lebensgeschichte. Im Rahmen eines Hausbesuchs führt der Pflegekinderdienst ein Auswertungsgespräch.

¹⁶ Vergleiche Pugliese, R. C. (2012): Systemische Erhebung in ausgewählten Pflegekinderdiensten des Ruhrgebietes bezüglich der Vermittlung von Dauerpflegeverhältnissen. In: Nowacki, K. (Herausgeber) (2012): Pflegekinder. Vorerfahrungen, Vermittlungsansätze und Konsequenzen. Freiburg: Centarus Verlag & Media UG, Seite 116 ff

Er bespricht hier die Unterlagen und die Erkenntnisse aus der durchgeführten Schulung mit den Bewerbenden. Gemeinsam wird erarbeitet, in welchem inhaltlichen Rahmen ein Engagement möglich und sinnvoll ist.

Bei Bedarf führt der Pflegekinderdienst kollegiale Beratungen mit den Kooperationspartnern durch. In der gemeinsamen Betrachtung mit mehreren beteiligten Fachkräften gelingt die genaue Passung der Bewerbenden zu den Pflegekindern.

4.3 Formale Voraussetzungen

Vor der Einrichtung eines Pflegeverhältnisses werden die formalen Voraussetzungen der Pflegeeltern geprüft. Das Fehlen einzelner Voraussetzungen kann ein Ausschlusskriterium bei der Auswahl der Pflegeeltern darstellen.¹⁷

4.3.1 Alter

Das Alter der Pflegepersonen ist mit Blick auf die angestrebte Dauer des Pflegeverhältnisses zu beachten. Es kann einen Hinweis geben auf inhaltliche Eignungskriterien wie Lebenserfahrung oder gesundheitliche Belastbarkeit und Flexibilität. Die Pflegepersonen müssen volljährig sein, eine generelle Altersobergrenze existiert nicht.¹⁸

4.3.2 Einkommensverhältnisse

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen finanziell unabhängig und wirtschaftlich so gut gestellt sein, dass sie auf Pflegegeld nicht angewiesen sind, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Eine Schufa-Auskunft und ein Einkommensnachweis geben dem Pflegekinderdienst Aufschluss über die Eignung aus wirtschaftlicher Sicht.¹⁹

4.3.3 Wohnverhältnisse

Die Wohnverhältnisse der Bewerbenden müssen so beschaffen sein, dass in der Wohnung oder dem bewohnten Haus ein ausreichender Wohn- und Rückzugsraum für die Pflegekinder zur Verfügung steht. Dies wird im Rahmen des Hausbesuchs überprüft.²⁰

4.3.4 Berufstätigkeit

Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass Pflegepersonen einen von der Betreuung des Kindes unabhängigen Beruf ausüben. Die Arbeitszeiten müssen jedoch so beschaffen sein, dass die Betreuung des Kindes jederzeit sichergestellt ist. Mit Blick auf mögliche Dynamiken im Laufe des Pflegeverhältnisses sind flexible Arbeitszeitregelungen hilfreich und sinnvoll.

Speziell bei der Aufnahme von Kindern im Vorschulalter soll ein Elternteil die Erwerbstätigkeit aussetzen, um dem Kind besonders in der ersten Zeit einen stabilen Beziehungs- und Bindungsrahmen geben zu können. Dazu kann beispielsweise die Elternzeit in Anspruch genommen werden.²¹

¹⁷ Vergleiche ebenda

¹⁸ Vergleiche ebenda, Seite 117

¹⁹ Vergleiche ebenda, Seite 117 ff

²⁰ Vergleiche ebenda

²¹ Vergleiche ebenda

4.3.5 Gesundheit

Die Bewerbenden müssen über einen längeren Zeitraum hinweg psychisch und physisch in der Lage sein, das Kind zu versorgen, zu betreuen und zu erziehen. Sie geben darüber im Bewerbungsbogen Auskunft. Sie legen dazu ein Gesundheitszeugnis des Hausarztes vor und stimmen der Rücksprache mit den behandelnden Ärzten zu. Gleiches gilt für andere im Haushalt lebende volljährige Personen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf ansteckenden Krankheiten, lebensverkürzenden Erkrankungen, Suchtkrankheiten und körperlichen oder psychischen Behinderungen, welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabsetzen könnten.²²

4.3.6 Vorstrafen

Alle Bewerbenden müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Vorstrafen, die in Bezug auf die Betreuung von Kindern nicht einschlägig sind, müssen keinen Hinderungsgrund darstellen. Ausschlusskriterien sind jedoch Vorstrafen u.a. wegen Körperverletzung und Gewaltverbrechen, Kindesmisshandlung und wegen Sexualstraftaten.²³

4.3.7 Kinder in der Pflegefamilie

Die Bedürfnisse der Kinder, die bereits in der Bewerberfamilie leben, müssen in die Vermittlungsüberlegungen mit einbezogen werden. Es ist eine Lösung zu finden, die den bereits vorhandenen Kindern in der Familie und dem aufzunehmenden Kind gerecht wird. Bei der Aufnahme eines weiteren Kindes müssen alle involvierten Personen einbezogen und befragt werden (sorgeberechtigte Eltern, Vormünder, Jugendämter, beteiligte Jugendhelferträger).²⁴

4.3.8 Lebensformen

Die Form des Zusammenlebens der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich kein Kriterium für das Zustandekommen eines Pflegeverhältnisses. Als Pflegepersonen kommen verheiratete Paare, alle Lebensgemeinschaften und alleinstehende Personen in Betracht, sofern sie die hier beschriebenen Anforderungen und Voraussetzungen erfüllen.²⁵

²² Vergleiche ebenda

²³ Vergleiche ebenda

²⁴ Vergleiche Ebel, A. (2. Aufl. 2011): Praxisbuch Pflegekind. Information und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, Seite 71 ff

²⁵ Vergleiche Pugliese, R. C. (2012): Systemische Erhebung in ausgewählten Pflegekinderdiensten des Ruhrgebietes bezüglich der Vermittlung von Dauerpflegeverhältnissen. In: Nowacki, K. (Herausgeber) (2012): Pflegekinder. Vorerfahrungen, Vermittlungsansätze und Konsequenzen. Freiburg: Centarus Verlag & Media UG, Seite 117 ff

4.4 Eignungskriterien

4.4.1 Psychologische Eignungskriterien

Die Betreuung eines Pflegekindes ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die vor allem eine Reihe von psychologischen Voraussetzungen erfordert. Pflegeeltern müssen sich flexibel auf die Bedürfnisse des Pflegekindes einstellen, welche sich über die Dauer des Pflegeverhältnisses verändern können und werden. Folgende Fähigkeiten werden hierfür als hilfreich erachtet:

- Empathie
- emotionale Ausdrucksfähigkeit
- Erfahrung mit Krisen
- Problemlösungsstrategien
- Lernfähigkeit
- Flexibilität
- Bindungs-/Beziehungsfähigkeit
- Belastbarkeit
- Humor²⁶

4.4.2 Partnerschaftliche Stabilität

Für das Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter und dauerhafter Beziehungen entwickeln zu können. Die Stabilität und Zufriedenheit der Pflegepersonen stellen nicht nur den äußeren Rahmen für die Entwicklung dar, sondern sind darüber hinaus entscheidende Faktoren für das familiäre Klima und haben eine Modellfunktion für die kindliche Entwicklung. Für manche Kinder und Jugendliche bieten alleinerziehende Pflegepersonen einen geeigneten familiären Rahmen, in dem eine Betreuung und Versorgung des Kindes gewährleistet werden kann. Hier muss allerdings besonders auf das soziale Netzwerk der Pflegeperson geachtet werden, um bei Bedarf Hilfe und Entlastung zu gewährleisten.

4.4.3 Haltung zum Kind und seinem Herkunftssystem

Der Pflegekinderdienst trägt Sorge dafür, dass die Pflegekinder in einer Umgebung aufwachsen, die eine gedeihliche Entwicklung in jedweder Form fördert. Dazu gehört in den meisten Fällen auch die Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Herkunftsfamilie. Dieser Prozess muss von den Pflegeeltern mitgetragen und konstruktiv mitgestaltet werden. Der Pflegekinderdienst fragt in dem Auswertungsgespräch (siehe Punkt 4.2) ab, inwieweit dazu die Bereitschaft und Fähigkeiten gegeben sind:

- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt,
- Fähigkeit, die eigene Tätigkeit als Pflegeperson zu reflektieren sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Beratung,
- Fähigkeit zur Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensweisen,

²⁶ Vergleiche Ebel, A. (2. Aufl. 2011): Praxisbuch Pflegekind. Information und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, Seite 55

- Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes auseinanderzusetzen,
- Fähigkeit, mit Trennungs- und/oder Trauerprozessen konstruktiv umzugehen,
- Fähigkeit, sich auf Veränderungen innerhalb der eigenen Familie einzulassen beziehungsweise auf krisenhafte Situationen flexibel zu reagieren.

Nach Prüfung der formalen und persönlichen Eignungskriterien trifft der Pflegekinderdienst eine Entscheidung über die Eignung der Bewerbenden und im positiven Fall über die Passung von Pflegekindern zu den Pflegepersonen. Letzteres geschieht unter Einbeziehung der beteiligten Personen: Pflegekinder, leibliche Eltern und Pflegeeltern.²⁷

²⁷ Vergleiche ebenda

5 Prozessgestaltung und Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

5.1 Die Rolle des Pflegekinderdienstes

Zur Umsetzung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII sichert der Pflegekinderdienst die bedarfsgerechte Bereitstellung geeigneter Pflegepersonen. Er setzt gemäß § 37 Absatz 2 SGB VIII den Rechtsanspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung um. Er überprüft entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls gemäß § 37 Absatz 3 SGB VIII, ob durch die jeweiligen Pflegepersonen eine Erziehung gewährleistet wird, die dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlich ist.²⁸

5.1.1 Struktur des Pflegekinderdienstes

Der Pflegekinderdienst ist ein spezifisches Aufgabengebiet innerhalb des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Beckum und wird durch eine Fachkraft verantwortet. Es besteht die Möglichkeit zu regelmäßigem fachlichem Austausch und zur kollegialen Beratung mit den Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienst und der Fachdienstleitung.

Dem Pflegekinderdienst stehen finanzielle Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Fortbildung der Fachkraft und der Pflegeeltern zur Verfügung. Zur Weiterentwicklung und zur Vertiefung von Kooperationsbeziehungen erfolgen regelmäßige Arbeitstreffen mit den regionalen Kooperationspartnern, mit anderen Jugendämtern und mit dem Landesjugendamt.

5.1.2 Aufgaben des Pflegekinderdienstes

Der Pflegekinderdienst bearbeitet im Schwerpunkt drei Aufgabengebiete. Dies sind konzeptionell-inhaltliche Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung potentieller Pflegepersonen sowie die Betreuung und Beratung der Pflegefamilien. Hierzu zählt auch die Auswahl und Vorbereitung von Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Einzelgesprächen und Schulungen.

Der Pflegekinderdienst arbeitet in enger Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und anderen Fachkräften des Jugendamtes sowie mit anderen Behörden, Institutionen und Personen zusammen. Ihm obliegt die Vorbereitung und federführende Durchführung von Hilfeplangesprächen für Hilfen gemäß § 33 SGB VIII. Darüber hinaus pflegt er die Kooperation mit anderen Jugendämtern im Zusammenhang mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeitswechsel nach § 86 Absatz 6 SGB VIII, bei Vermittlung eines Kindes in einen anderen Jugendamtsbereich oder bei Umzug von Pflegeeltern. Er erstellt Stellungnahmen im Zusammenhang mit Verfahren beim Familiengericht und erledigt den Schriftverkehr mit Institutionen, Gerichten, Pflegeeltern, Eltern und Fachkräften anderer Stellen. Er führt die Akten und ist zuständig für das Erteilen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII.

Der Pflegekinderdienst erstellt Bewerbungsprofile in Kooperation mit den ausgewählten Bewerbern. Er organisiert Fortbildungsangebote für Pflegeeltern in Form von Abend- oder Tagesveranstaltungen, mit und ohne Kinderbetreuung, und führt diese durch. Gleiches gilt für gemeinsame Veranstaltungen für Pflegeeltern zur Vernetzung. Er unterstützt den Zusammenschluss von Pflegepersonen, zum Beispiel in Form eines Stammtisches.

²⁸ Vergleiche § 37 SGB VIII

Der Pflegekinderdienst gestaltet verantwortlich den Vermittlungsprozess und die Auswahl der jeweils geeigneten Pflegestelle für ein bestimmtes Kind in Kooperation mit Eltern, Kind, Pflegeeltern, abgebender Pflegefamilie, Vormund und Allgemeiner Sozialer Dienst. Darüber hinaus leistet oder organisiert er die kontinuierliche Fachberatung und Unterstützung der Pflegestellen vor, während und nach der Betreuung des Kindes, einschließlich der Begleitung von Elternkontakten.

5.1.3 Anforderungen an die Fachkraft

Die Fachkraft im Pflegekinderdienst sollte über eine Qualifikation im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder vergleichbares sowie bestenfalls über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Sie sollte bereit sein, an Fachberatungen, Fortbildungen und Supervision teilzunehmen. Folgende Fachkenntnisse beziehungsweise die Bereitschaft, diese zu erwerben, werden vorausgesetzt:

- Fundierte Gesetzeskenntnisse (SGB VIII, BGB, BSHG, SGB IX),
- Fundierte Kenntnisse der Ergebnisse der Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie,
- Fundierte Kenntnisse über die Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und Traumatisierungen als Folge von Misshandlungen, sexuellem Missbrauch, Trennung von der Herkunftsfamilie und den daraus resultierenden Anforderungen an Pflegefamilien,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in Beratungsmethoden, insbesondere der systemischen Familienberatung,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Grundkenntnisse psychotherapeutischer Verfahren.

Möglichst aufgabenbezogene Zusatzqualifikationen beziehungsweise die Bereitschaft, diese zu erwerben, sollten vorhanden sein, zum Beispiel in:

- Systemischer Familienberatung,
- Krisenintervention,
- Methoden der Einzelberatung,
- Gruppenarbeit,
- Moderation und Ausbildung von Pflegepersonen.

Die persönliche Eignung einer Fachkraft im Pflegekinderdienst schließt Respekt und Achtung vor Pflegeeltern als Kooperationspartner im Hilfesystem sowie vor der Lebenssituation der Eltern und Kinder und Jugendlichen mit ein. Sie setzt weiterhin eine ressourcenorientierte Arbeitsweise mit Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und einem hohen Maß an Beziehungsfähigkeit voraus. Einfühlungsvermögen, Fähigkeit zu Selbstreflexion und hohe Belastbarkeit sowie Konfliktfähigkeit sind weitere Merkmale des Eignungsprofils.

5.2 Einleitung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

Die Hilfeplanung für Kurzzeitpflege und für Vollzeitpflege mit Perspektivklärung erfolgt unter der Regie des Allgemeinen Sozialen Dienst. Spätestens nach Ablauf von 10 Tagen wird mit allen Beteiligten ein Gespräch zur Krisenklärung geführt. Nach erfolgter Abwendung der akuten Krise beginnt in einem Rhythmus von 4 Wochen eine Reihe von Fachgesprächen. Diese Gespräche sind zielgerichtet auf die Entwicklung einer langfristigen Lebensperspektive für das Kind. Sie werden vom Pflegekinderdienst im Schulterschluss mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.

5.3 Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans

Nach erfolgtem Übergang in die Vollzeitpflege übernimmt der Pflegekinderdienst die Verantwortung für den Hilfeplanprozess. Er lädt in der Regel in einem jährlichen Rhythmus zu den Gesprächen ein. An den Gesprächen nehmen alle am Prozess beteiligten Personen teil. Im Regelfall wird im Vorfeld der Sachstand von den Fachkräften in Entwicklungsberichten dokumentiert. Auf dieser Grundlage werden die Gespräche vom Pflegekinderdienst vorbereitet und geführt. In vielen Fällen ist es notwendig und sinnvoll, die Hilfeplangespräche in mehreren Etappen zu führen, um alle Prozessbeteiligten berücksichtigen zu können. Dies ist besonders dann der Fall, wenn einzelne Personenkreise nicht gut miteinander harmonieren und so ein gemeinsames konstruktives Arbeiten nicht möglich ist. Der Hilfeplan wird vom Pflegekinderdienst geschrieben und enthält Vorgaben zur Ausgestaltung des Erziehungsalltags in Form einer Erziehungs- und Entwicklungsplanung. Er wird fortlaufend fortgeschrieben. Bei Bedarf werden die Gesprächsabstände verkürzt.

5.4 Zusammenarbeit mit freien Trägern

Die Prozessgestaltung in Pflegeverhältnissen erfolgt in der überwiegenden Anzahl der Fälle in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe. Die Intensität der Zusammenarbeit reicht dabei von der Gewinnung und Schulung neuer Pflegefamilien über die Beauftragung von kontinuierlichen Beratungsleistungen in Pflegefamilien bis hin zur Belegung von Pflegefamilien über einen freien Träger, der dann auch der Pflegefamilie fortwährend als Ansprechpartner zur Seite steht, Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern begleitet und mit der Herkunftsfamilie zusammenarbeitet – also alle Aufgaben wahrnimmt, die der Pflegekinderdienst bezüglich der von ihm verantworteten Pflegeverhältnisse ebenfalls durchführt. Der Pflegekinderdienst steuert dabei jedoch grundsätzlich weiterhin die Ausgestaltung des Prozesses im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.

Ohne die Zusammenarbeit mit freien Trägern wäre es nicht möglich, für so viele Kinder ein Zuhause in einer Pflegefamilie zu finden. Entsprechend bildet der kooperative Zusammenschluss von öffentlicher und freier Jugendhilfe eine gewinnbringende Basis für alle Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können.

6 Arbeit mit der Pflegefamilie

6.1 Begleitung durch den Pflegekinderdienst

Nach der Vermittlung des Kindes zu Pflegepersonen erfolgt durch den Pflegekinderdienst eine individuelle Begleitung der Pflegefamilie. Der Pflegekinderdienst führt intensive Beratungsgespräche, auch gemeinsam mit dem Pflegekind, mit den Familienangehörigen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Kindergarten, Schule etc.). Er informiert und berät die Pflegepersonen in allen Fragen, die das Pflegeverhältnis betreffen. Das Beratungsangebot wird auf die individuellen Bedarfe der Pflegefamilien zugeschnitten. Hinzu können maßgeschneiderte Hilfen für die Familie kommen.

Der Pflegekinderdienst trägt dafür Sorge, dass notwendige therapeutische Hilfen für das Kind sichergestellt werden. Die psychischen und physischen Beeinträchtigungen bei Pflegekindern sind oftmals sehr groß. Das Ausmaß wird häufig erst nach Herausnahme der Kinder aus der Herkunftsfamilie für die Beteiligten deutlich. Viele Pflegekinder bedürfen nach differenzierter Diagnostik einer speziellen Förderung, um Defizite im Sprachbereich, in der Grob- und Feinmotorik, in der Wahrnehmung oder im Sozialverhalten aufarbeiten zu können. Die Mehrzahl der dauerhaft untergebrachten Pflegekinder wird beispielsweise durch die Einbeziehung von Frühförderstellen und/oder psychologischen Beratungsstellen zum Teil über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig gefördert und therapiert. In Einzelfällen müssen die Pflegeeltern die Maßnahmen zu Hause weiterführen. Als zusätzliche Hilfen kommen beispielsweise die Einbeziehung von Fachärzten, sozialpädiatrischen Zentren, Ergo-, Logo-, Moto-, und Spieltherapien, Psychotherapien, die Wahrnehmung von Gruppen- und Freizeitangeboten sowie der Austausch mit anderen Pflegekindern in Betracht.²⁹

Der Pflegekinderdienst steuert und gestaltet die Kontakte des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Analog zu den im Hilfeplan beschriebenen Erfordernissen legt er, sofern dies nicht bereits gerichtlich geregelt ist, die Art und Häufigkeit der Kontakte fest und beschreibt den entsprechenden Rahmen hierfür. Die Pflegeeltern erhalten bei Bedarf Unterstützung bei der Vorbereitung und Wahrnehmung der Kontakte mit dem Kind. Der Pflegekinderdienst trägt Sorge dafür, dass die Kontakte für das Kind und seine Entwicklung förderlich sind. Verändern sich die Bedürfnisse des Kindes oder die Möglichkeiten der Eltern, werden die Kontakte an die neue Situation angepasst.³⁰

²⁹ Vergleiche § 27 Absatz 3 SGB VIII

³⁰ Vergleiche Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen. Verfügbar unter: <http://lvr.de/app/resources/rahmenkonzeptionpflegekinder230609.pdf>, Zugriff am 19.10.2019

6.2 Biografiearbeit

Für Pflegekinder gibt es vielfältige Gründe, sich mit ihrer Lebensgeschichte auseinanderzusetzen. Sie können nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen und haben Trennungen von Bezugspersonen, Lebensorten und Gewohnheiten erlebt. Ihr Leben ist durch Brüche gekennzeichnet. Zu ihren besonderen Herausforderungen gehört es, die Zugehörigkeit zu 2 Familiensystemen auszubalancieren, als Kinder im Jugendhilfesystem aufzuwachsen, viele Informationen über die Vergangenheit gar nicht zu kennen und trotz all dieser Erschwernisse eine gesunde Identität zu entwickeln. Hier setzt Biografiearbeit an.

Biografiearbeit mit dem Kind ist eine zentrale Aufgabe der Pflegeeltern. Die wichtigsten Punkte bestehen darin, die Lebensgeschichte des Pflegekindes zu rekonstruieren, Brücken zwischen den verschiedenen Bezugspunkten zu bauen und komplexe Zusammenhänge verstehbar zu machen. Weiterhin zählt dazu, die Erinnerung an die Herkunftsfamilie für das Kind lebendig zu erhalten. Um dies zu leisten, benötigen Pflegeeltern eine fundierte Beratung und ein praxisgerechtes Coaching. Dieses leistet der Pflegekinderdienst im Rahmen seiner Betreuung der Pflegefamilie selbst oder beauftragt Beraterinnen und Berater sowie soziale Dienstleister damit.³¹

6.3 Biografieklärung

Im Laufe eines Pflegeverhältnisses kommen bei Pflegekindern Fragen darüber auf, wo sie herkommen und warum sie nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Die Beantwortung dieser Fragen erfordert profunde Kenntnisse des gesamten Prozesses und des Herkunftssystems. Sie verlangt nach einem neutralen Blickwinkel und Allparteilichkeit. Darüber hinaus setzt sie Einfühlungsvermögen in das Kind voraus und benötigt eine Sprache, die das Kind verstehen kann.

Der Pflegekinderdienst klärt diese Fragen im Prozessverlauf mit dem Kind und mit den Pflegeeltern. Er bestimmt den Zeitpunkt zur Klärung der Fragen und führt sie zum richtigen Zeitpunkt durch, in der Regel vor Eintritt der Pflegekinder in die Pubertät.³²

³¹ Vergleiche Wiemann, I. (2011): Biografiearbeit mit Adoptiv- und Pflegekindern. In: Hölzle, Ch., Jansen, I. (Herausgeber) (2. Aufl. 2011): Ressourcenorientierte Biografiearbeit. Grundlagen – Zielgruppen – Kreative Methoden. Wiesbaden: VS Verlag, Seite 108 ff

³² Vergleiche ebenda

7 Arbeit mit dem Herkunftssystem

Der Pflegekinderdienst erörtert mit den leiblichen Eltern die Ursachen der Unterbringung und die Reaktionen von Familienangehörigen und der Umwelt. Eltern, denen die Zusammenhänge zwischen ihrer eigenen Sozialisationsgeschichte und ihrer aktuellen Lebenssituation bewusst werden, schätzen ihre eigenen Fähigkeiten realistischer ein. Sie können Handlungsstrategien entwickeln und ihre Lebenssituation neu ordnen. Die Akzeptanz der Trennung vom Kind ist so eher möglich.

Auch nach der Vermittlung des Kindes in eine Pflegefamilie haben die Herkunftseltern Anspruch auf Hilfe und Beratung, zum Beispiel im Hinblick auf die Frage der Gestaltung von Besuchskontakten, Rückkehrvoraussetzungen und ihre Bedingungen, Informationen über die Entwicklung des Kindes, aber auch Hilfestellung, ihre neue Lebenssituation in den Griff zu bekommen. Im Vordergrund der Arbeit mit den Herkunftseltern steht die Zielsetzung, eine Basis zur weiteren Zusammenarbeit zu erhalten. Dabei ist nach den Bedürfnissen im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu entscheiden, welche Fachkraft zukünftig mit der Herkunftsfamilie weiterarbeitet.

Die leiblichen Eltern werden durch den Pflegekinderdienst von vornherein über die Dauer der Unterbringung ihres Kindes in der Pflegefamilie informiert. Die Konsequenzen, die sich mit Blick auf die veränderte und neue Rolle der Herkunftseltern daraus ergeben, werden ihnen erläutert. Gemeinsam mit den leiblichen Eltern erarbeitet der Pflegekinderdienst einen Weg, die Kontakte zu den Kindern so zu gestalten, dass es für das Kind förderlich ist.³³

³³ Vergleiche Ebel, A. (2. Aufl. 2011): Praxisbuch Pflegekind. Information und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, Seite 193

8 Beendigung des Pflegeverhältnisses

8.1 Rückführung

Im Falle einer Vollzeitpflege mit Perspektivklärung ist die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie von vornherein eine Option, die in Erwägung gezogen wird. Sie geschieht dann, wenn die Klärungsphase die Rückführung als beste Option für das Kind zum Ergebnis hat.

Auch eine dauerhafte Vollzeitpflege kann durch Rückführung beendet werden, wenn

- die Eltern noch das Sorgerecht besitzen und so entscheiden,
- eine Prüfung der Lebensumstände der leiblichen Eltern ergibt, dass diese in der Lage sind, das Kind angemessen zu betreuen und zu erziehen,
- Eltern bereit sind, Hilfen ressourcenorientierend und unterstützend anzunehmen,
- die Gründe, die zur Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen beziehungsweise zur Kindeswohlgefährdung führten, beseitigt sind und
- die Bindung des Kindes an die Pflegeeltern nicht infolge einer langen Dauer des Pflegeverhältnisses als wichtiger angesehen werden muss als die Bindung zu den leiblichen Eltern.³⁴

Zur Rückkehr eines Kindes oder Jugendlichen in den Haushalt der Herkunftsfamilie erarbeitet der Pflegekinderdienst mit allen Beteiligten ein Konzept, das insbesondere in der Anbahnung die Intensivierung der Besuchskontakte beinhaltet. Nach erfolgter Rückkehr besitzt das Kind oder der Jugendliche einen Anspruch auf Kontakte zu seinen früheren Pflegepersonen.³⁵

8.2 Adoption

Ein Pflegeverhältnis kann auch beendet werden, wenn sich die leiblichen Eltern dazu entschließen, das Kind zur Adoption zu geben. Die Adoption eines Pflegekindes verändert den rechtlichen Status des Kindes. Die Adoption eines Pflegekindes durch seine Pflegeeltern ist rechtlich in der gleichen Art zu behandeln, wie jede andere Adoption auch.

Die leiblichen Eltern müssen ihre Einwilligung zur Adoption geben oder die Freigabe muss durch das Familiengericht ersetzt werden. Die zukünftigen Adoptiveltern müssen einen Antrag auf Annahme stellen und das Kind beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter muss in die Adoption einwilligen. Diese Lösung ist für die Kinder von großem Vorteil, weil sie damit auch formell Teil der Familie werden, zu der sie eine tiefe emotionale Bindung aufgebaut haben. Adoptionen werden im Kreis Warendorf vom Kreisjugendamt bearbeitet.

³⁴ Vergleiche Nowacki, K., Remiorz, S. (2018): Bindung bei Pflegekindern. Bedeutung, Entwicklung und Förderung. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag, Seite 31 ff

³⁵ Vergleiche ebenda

8.3 Verselbständigung

Ein Pflegeverhältnis endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes. Der Pflegekinderdienst erarbeitet im Vorfeld mit der Pflegefamilie rechtzeitig die weiteren Schritte der Verselbständigung und die Lebensperspektive. Er bespricht mit der hierfür zuständigen Fachkraft des Jugendamtes Beckum auch, ob eine Hilfe gemäß § 41 SGB VIII, Hilfen für junge Volljährige, in der Folge erforderlich und sinnvoll ist und begleitet gegebenenfalls den Übergang. Die zuständige Fachkraft für Hilfen für junge Volljährige wird schon früh in den Prozess einbezogen, etwa ab dem 15. Lebensjahr des Pflegekindes.

8.4 Vorzeitige Beendigung

Trotz allen Bemühens um eine möglichst gelungene Passung von Pflegekind und Pflegestelle kann sich eine Prozessdynamik entwickeln, die dazu führt, dass Pflegekind oder Pflegepersonen keine Fortsetzung des Pflegeverhältnisses wünschen. In fast allen Fällen geschieht dies infolge von Krisen oder eskalierenden Konflikten in der Pflegefamilie und ist insofern durch den Pflegekinderdienst nicht zu planen und nur bedingt zu beeinflussen.

Auch kann es dazu kommen, dass der Pflegekinderdienst das Pflegeverhältnis als nicht mehr tragfähig wahrnimmt. Er muss dann verantwortlich in den Prozess eingreifen. Sind die wahrgenommenen Probleme oder Missstände nicht zu beseitigen, beendet der Pflegekinderdienst das Pflegeverhältnis. Er hat in solchen Fällen die Optionen für die Lebensperspektive des Kindes zu prüfen. Es ist eine Entscheidung zu treffen zwischen der Rückkehr in die Herkunftsfamilie, dem Wechsel in eine andere Pflegestelle oder dem Übergang in eine sonstige Form der stationären Jugendhilfe.

8.5 Umgangsrecht der Pflegepersonen nach Beendigung

Besonders dann, wenn die Beendigung des Pflegeverhältnisses zwischen den Pflegekindern und Pflegeeltern einvernehmlich stattfindet, sind weitere Kontakte nach dem Übergang in die neue Wohnform häufig gewünscht und können in vielen Fällen auch förderlich für das Kind sein. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Pflegeverhältnis lange andauerte.

Der Pflegekinderdienst trifft im Interesse des Kindes eine Einschätzung, inwieweit und in welchem Maße Umgänge mit den ehemaligen Pflegepersonen für seine Entwicklung und sein Wohl förderlich sind. Er kommuniziert diese Einschätzung an das Kind, die ehemaligen Pflegepersonen und die aktuell maßgeblichen Betreuungspersonen. Die Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung von Umgangskontakten obliegt den Personensorgeberechtigten.

9 Leistungen zum Unterhalt, Krankenhilfe und pädagogische und therapeutische Hilfen

9.1 Leistungen zum Unterhalt

Wird Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII in Form von Vollzeitpflege gewährt, ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Dazu gehören auch die Kosten der Erziehung. Sind nach den Besonderheiten des Einzelfalles, zum Beispiel bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen, nicht abweichend andere Leistungen erforderlich, so gewährt das Jugendamt das Pflegegeld als monatlichen Pauschalbetrag. Dieser umfasst auch Taschengeld und Bekleidungsgeld.³⁶

Der notwendige Unterhalt wird als monatliches Pflegegeld an die Pflegepersonen ausbezahlt. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse können auf Antrag gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII nach örtlicher Festsetzung gewährt werden. Wird ein Kind oder Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, gelten die dortigen Regelungen mit der vorteilhaften Folge, dass sich bei dem Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Absatz 6 SGB VIII keine Änderungen ergeben.³⁷

9.2 Krankenhilfe

Krankenhilfe im Umfang der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist gemäß § 40 SGB VIII Bestandteil der Jugendhilfeleistung, sofern nicht vorrangige Ansprüche aus Familienversicherung nach dem SGB V bestehen. Sofern für Pflegekinder kein Krankenversicherungsschutz besteht, bietet § 40 SGB VIII die Möglichkeit, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. Der Pflegekinderdienst fragt ab, ob Pflegekinder in der Krankenversicherung der Pflegepersonen mitversichert werden können. Sofern nach dem SGB V für Pflegekinder, die bei Pflegepersonen krankenversichert sind, Zuzahlungen gefordert werden, übernimmt diese das Jugendamt.³⁸

9.3 Pädagogische und therapeutische Hilfen

Die besondere Lebensgeschichte von Pflegekindern erfordert zumeist zusätzliche pädagogische und therapeutische Maßnahmen (vergleiche Punkt 6). Diese Leistungen zu tragen obliegt der öffentlichen Jugendhilfe (§ 27 Absatz 3 SGB VIII). Art und Umfang der Maßnahmen werden im Hilfeplanverfahren festgelegt und nach Maßgabe des Hilfeplanes durch die Pflegeeltern umgesetzt.

³⁶ Vergleiche § 33 Satz 2 SGB VIII

³⁷ Vergleiche Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. §33 SGB VIII, LWL Landesjugendamt Westfalen

³⁸ Vergleiche Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. §33 SGB VIII, LWL Landesjugendamt Westfalen

10 Einzelfragen

10.1 Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Pflegekinderdienstes ergibt sich aus dem ständigen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten beziehungsweise des maßgeblichen Elternteils. Zieht der Personensorgeberechtigte in einen anderen Zuständigkeitsbereich, so wird die Zuständigkeit an den dortigen örtlichen Jugendhilfeträger abgegeben. Ziel ist es, eine räumliche Nähe zwischen dem maßgeblichen Elternteil und dem Jugendhilfeträger sicherzustellen und eine kontinuierliche Hilfe zu gewährleisten.

Die örtliche Zuständigkeit ist neu zu prüfen, wenn

- die Eltern nach Leistungsbeginn in verschiedenen Kommunen leben,
- ein oder beide Elternteile versterben,
- der Wohnort der Eltern nicht feststellbar ist oder
- sie im Ausland leben.

10.2 Personensorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Pflicht und das Recht des Vaters und der Mutter, für das minderjährige Kind zu sorgen; diese beinhaltet die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) – § 1626 Absatz 1 BGB. Die elterliche Sorge ist Ausdruck des natürlichen Elternrechtes und kann dementsprechend nur von diesen selbst ausgeübt werden. Ist sie ihnen entzogen oder eingeschränkt worden, wird sie von einem Vormund oder Pfleger wahrgenommen. Die Pflegeeltern vertreten die Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge, sofern nicht die Personensorgeberechtigten etwas anderes erklärt oder das Vormundschaftsgericht etwas anderes angeordnet haben.³⁹

10.3 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben einen Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss zur Altersvorsorge. Die gesetzliche Grundlage für die Leistungen der Jugendämter zur Alterssicherung der Pflegeeltern findet sich in § 39 Absatz 4 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen).

10.4 Haftpflichtversicherung

Für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder Dritten zufügt, haften mit Beginn der Inpflegenahme eines Kindes die Pflegeeltern als Aufsichtspflichtige. Das Jugendamt hat für ihre Pflegekinder Pauschalversicherungen abgeschlossen, die entsprechend von Pflegekindern verursachte Sach- und Personenschäden im Innen- und Außenbereich regulieren.

³⁹ Aus Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. §33 SGB VIII, LWL Landesjugendamt Westfalen

10.5 Unfallversicherung

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, das heißt gegen Unfälle während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie auf dem Hinweg zu oder dem Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Private Unfälle sind durch eine Pauschalversicherung des Jugendamtes abgedeckt.

10.6 Kindergeld

Unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Nummer 2 Einkommenssteuergesetz (EstG) haben Pflegepersonen einen Anspruch auf Kindergeld für das Pflegekind. Der Antrag ist von den Pflegepersonen zu stellen. Gemäß § 39 Absatz 6 SGB VIII erfolgt eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld.

10.7 Opferentschädigungsgesetz

Sofern Pflegekinder durch eine Gewalttat (zum Beispiel in der Herkunftsfamilie) einen gesundheitlichen oder psychischen Schaden erlitten haben, können sie gegebenenfalls nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – Opferentschädigungsgesetz (OEG) – Versorgung erhalten. Sofern die geforderten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Gewalttat im Sinne des Gesetzes = vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person) ist das Kind als Geschädigtes grundsätzlich anspruchsberechtigt. Deshalb empfiehlt es sich, unverzüglich einen formlosen Antrag beim Versorgungsamt für das Pflegekind zu stellen. Nähere Auskünfte zum Verfahren sowie zur Hilfestellung bei der Antragsbegründung bieten die Versorgungsämter.

10.8 Schutzvorschriften für Pflegekinder

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist in § 44 SGB VIII in Verbindung mit §§ 16 bis 20 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG) SGB VIII NRW geregelt. Festgelegt ist, in welchen Fällen der Inpflegenahme eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist und welche Fälle davon ausgenommen sind. Der Pflegekinderdienst überprüft die Pflegestellen gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII. Er weist die Pflegepersonen auf die Mitteilungspflichten gemäß § 37 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII hin. Die allgemeine Mitteilungspflicht gemäß § 44 Absatz 4 SGB VIII gilt für erlaubnispflichtige Familienpflege. Mitteilungspflichten können zum Beispiel umfassen:

- Tod des Pflegekindes,
- schwere Krankheiten,
- Wohnortwechsel, Wohnungswechsel,
- Schulwechsel.

10.9 Namensänderung bei Pflegekindern

Bei Pflegekindern, die in ihren neuen familiären Systemen integriert sind und ihre Pflegeeltern als faktische Eltern erleben, besteht die Möglichkeit der Namensänderung. Nach § 3 Absatz 1 Namensänderungsgesetz (NamÄndG) muss für eine positive Entscheidung ein wichtiger Grund vorliegen, der die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 NamÄndG ist gegeben, wenn es sich um einen Antrag eines Pflegekindes handelt, seinen Familiennamen in den Familiennamen der Pflegeeltern zu ändern und wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind (noch) nicht in Frage kommt. Der Antrag auf Namensänderung ist beim zuständigen Standesamt am Wohnort der Pflegeeltern zu stellen. Sind die leiblichen Eltern nicht mit der Namensänderung einverstanden, wird eine familiengerichtliche Entscheidung herbeigeführt.

10.10 Kindererziehungszeiten

Pflegepersonen können Kindererziehungszeiten ihres Pflegekindes auf ihre Rentenversicherung anrechnen lassen. Sie sind dabei den Eltern gleichgestellt. Voraussetzungen sind, dass das Kind voll in den eigenen Haushalt aufgenommen wird und dass das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Die Meldebehörden sind verpflichtet, den Versicherungsträgern die Versicherungszeiten mitzuteilen.

10.11 Elternzeit

Pflegeeltern, die ein Vollzeitpflegekind aufgenommen haben, haben seit dem 1. Januar 2004 wie leibliche Eltern und Adoptiveltern einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes für insgesamt 36 Monate gewährt werden und muss bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Danach entfällt der Anspruch auf Elternzeit. Eheleute können sich die 36 Monate untereinander aufteilen. Näheres ist in den §§ 15 ff. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt. Elternzeit, die von den leiblichen Eltern zuvor schon für das Kind beansprucht wurde, wird davon in Abzug gebracht.

10.12 Schutz von Sozialdaten

Anwendung finden die §§ 61 ff. SGB VIII und die dort genannten Vorschriften des Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) und Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X). § 61 Absatz 4 SGB VIII weist darauf hin, dass bei Beauftragung von Trägern der freien Jugendhilfe der Schutz der Sozialdaten in entsprechender Weise sicherzustellen ist.

10.13 Sozialgeheimnis

Der Pflegekinderdienst und alle am Prozess beteiligten Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht. Der § 203 Strafgesetzbuch (StGB) ist zu beachten.

10.14 Akteneinsicht

Die Akteneinsicht durch die leiblichen Eltern oder Pflegekinder ist grundsätzlich möglich. Dabei finden die §§ 8 ff. SGB X zum Verwaltungsverfahren Anwendung, insbesondere der § 25 SGB X.

10.15 Amtshilfe

Wenn der Lebensort der leiblichen Eltern und die Pflegestelle sehr weit auseinanderliegen, kann die Fallführung in Amtshilfe ganz oder teilweise sinnvoll sein. Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe gemäß § 4 SGB X sind zu beachten. Der Anspruch auf ortsnahe Beratung sowie der Erstattungsanspruch für Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe sind im § 37 Absatz 2 SGB VIII geregelt.



Erlass der Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmaligen Beihilfen/Zuschüsse) im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

30.06.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmaligen Beihilfen/Zuschüsse) im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Zudem entstehen Transferaufwendungen.

Finanzierung

Die Aufwendungen für die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen und Zuschüsse) werden in den Produktkonten des jeweiligen Leistungsbereichs veranschlagt:

Produkt 060106 – Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

060106.533100/733100 – Soziale Leistungen an natürliche Personen

060106.533200/733200 – Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen

060106.531700/731700 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen

060106.531800/731800 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Produkt 060108 – Zentrale Aufgaben (u.a. Betreutes Wohnen):

060108.533200/733100 – Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen und Zuschüsse) ist § 39 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die vorliegenden Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Beckum folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 SGB VIII,
- Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII,
- Hilfe in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter gemäß § 19 SGB VIII.

Gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich gewährt werden. Die Gesetzgebung verwendet die Begriffe „Beihilfen und Zuschüsse“ und verdeutlicht damit, dass die Entgeltvereinbarungen mit den Trägern nicht immer in vollem Umfang die entstehenden Kosten beinhalten, sondern auch die Gewährung von Zusatzleistungen in Betracht kommt.

Sind Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder Kinder mit ihren Müttern oder Vätern in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII untergebracht, ist die Gewährung einer Beihilfe oder eines Zuschusses nur möglich, sofern eine entsprechende Leistung nicht bereits in den allgemeinen Pflegesatz der Einrichtung abgegoltenen Grundleistungen enthalten ist.

Die Beihilferichtlinien sollen der gleichmäßigen Ermessensausübung bei der Entscheidung über gleich gelagerte Sachverhalte und Anträge dienen. Die derzeit geltenden Beihilferichtlinien sind am 01.01.2015 in Kraft getreten. Die nun vorliegende Aktualisierung soll die Richtlinien um weitere häufig vorkommende Beihilfeanlässe ergänzen und insgesamt der veränderten Lebensrealität von Hilfeempfangenden angepasst werden.

Anlage(n):

Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen und Zuschüsse) im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

**Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen
(einmaligen Beihilfen/Zuschüsse) im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB)
Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –**

Vom 30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Antragsstellung.....	3
1.3	Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers.....	4
1.4	Weitergehende Einzelfallentscheidung	4
2	Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII).....	4
2.1	Unfallversicherung der Pflegeperson	4
2.2	Alterssicherung der Pflegeperson.....	4
2.3	Erstausrüstung mit Bekleidung.....	5
2.4	Erstausrüstung mit Mobiliar	5
2.5	Religiöse Anlässe	5
2.6	Einschulung.....	5
2.7	Klassenfahrten.....	5
2.8	Nachhilfe	5
2.9	Urlaubs- und Ferienbeihilfe.....	5
2.10	Weihnachtsbeihilfe	5
2.11	Beiträge zur Kindertagesbetreuung	6
2.12	Sehhilfen	6
3	Kurzzeitpflege/Vollzeitpflege mit Perspektivklärung.....	6
3.1	Finanzielle Leistung.....	6
3.2	Einmalige Beihilfe und Zuschüsse.....	6
4	Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen und sonstige betreuten Wohnformen (§§ 27, 34 SGB VIII).....	6
4.1	Erstausrüstung mit Bekleidung.....	6
4.2	Laufende Ausstattung mit Bekleidung.....	6
4.3	Klassenfahrten und Ferienfreizeiten.....	7
4.4	Analoge Anwendung der Beihilferegulungen für Vollzeitpflege.....	7

5	Leistungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	7
5.1	Analoge Anwendungen der Regelungen für Vollzeitpflege beziehungsweise in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen	7
5.2	Startbeihilfe bei Verselbständigung.....	7
6	Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	7
7	Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)	7
8	Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)	7
9	Inkrafttreten	7

Anlage: Pauschalbeiträge für Vollzeitpflege gemäß § 39 SGB VIII

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Beckum folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 SGB VIII,
- Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII,
- Hilfe in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter gemäß § 19 SGB VIII.

Für Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, die im Bereich eines anderen örtlichen Jugendhilfeträgers untergebracht sind, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Beihilfen und Zuschüsse nach den örtlichen Richtlinien, die am Ort der Pflegestelle beziehungsweise Einrichtung gelten (vergleiche § 39 Absatz 4 Satz 5 SGB VIII).

Gemäß § 19 Absatz 3 und § 39 Absatz 1 SGB VIII ist bei Hilfen nach den §§ 19 und §§ 27, 41 in Verbindung mit §§ 33, 34, 35 und § 35a SGB VIII der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird gemäß § 19 Absatz 3 und § 39 Absatz 2 SGB VIII durch laufende Leistungen abgedeckt, das heißt durch Zahlung eines regelmäßigen Leistungsentgeltes an eine stationäre Einrichtung oder durch Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes an eine Pflegestelle.

Darüber hinaus können nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich gewährt werden. Die Gesetzgebung verwendet die Begriffe „Beihilfen und Zuschüsse“ und verdeutlicht damit, dass die Entgeltvereinbarungen mit den Trägern nicht immer in vollem Umfang die entstehenden Kosten beinhalten, sondern auch die Gewährung von Zusatzleistungen in Betracht kommt.

Ein Anspruch auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse in einer bestimmten Höhe besteht lediglich entsprechend dieser Richtlinien.

Soweit die Pauschalbeträge zur Vollzeitpflege durch eine Änderung des Runderlasses „Pauschalbeiträge bei Vollzeitpflege und Barbeiträge gem. § 39 SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe- vom 10. Oktober 2000 (MBl. NRW S. 1412) geändert werden und diese Änderung Auswirkung auf die Höhe der zu gewährenden Beihilfen hat, wird diese Änderung übernommen.

Sind Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder Kinder mit ihren Müttern oder Vätern in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII untergebracht, so ist die Gewährung einer Beihilfe oder Zuschusses nur möglich, sofern eine entsprechende Leistung nicht bereits in den allgemeinen Pflegesatz der Einrichtung abgegoltenen Grundleistungen enthalten ist.

Die Beihilferichtlinien sollen der gleichmäßigen Ermessensausübung bei der Entscheidung über gleich gelagerte Sachverhalte und Anträge dienen.

1.2 Antragsstellung

Für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen ist die formlose Antragsstellung zwingend. Ausgenommen hiervon sind die Gewährung der pauschalen Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe sowie Beihilfen zur Erstausrüstung und Verselbstständigung. Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Anträge sollten grundsätzlich vor dem entsprechenden Anlass gestellt werden, spätestens jedoch bis 6 Monate nach Beginn des Beihilfeanlasses. Nach Ablauf von 6 Monaten ist eine Antragstellung nicht mehr möglich. Die Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung und Mobiliar kann ebenfalls höchstens bis zum 6. Monat nach Aufnahme des Kindes gewährt werden.

Antragsberechtigt sind jeweils im Einzelfall nach Bedarfslage die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und die betreuenden Stellen, hier die Pflegepersonen und die Einrichtungen, soweit diese in Vertretung des Personensorgeberechtigten, des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen handeln, sowie die Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr und die jungen Volljährigen.

1.3 Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers

Die beihilfefähigen Aufwendungen oder Zuschüsse sind durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen. Ausgenommen hiervon ist die Gewährung der pauschalen Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe sowie Beihilfen zur Erstausstattung und Verselbstständigung.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die Beihilfe oder den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden. Anderenfalls können die Beihilfen und Zuschüsse zurückgefordert werden.

1.4 Weitergehende Einzelfallentscheidung

Die Gewährung von Leistungen über diese Richtlinien hinaus ist im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind. Die zuständige Sozialarbeiterin beziehungsweise der zuständige Sozialarbeiter hat die Erforderlichkeit in einer Stellungnahme darzulegen.

Über gesonderte therapeutische und ähnliche Hilfen wird im Rahmen des Hilfeplanes bedarfsgerecht entschieden.

2 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII)

2.1 Unfallversicherung der Pflegeperson

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4, Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson. Auf Antrag werden zusätzlich zum Pflegegeld Kosten für eine Unfallversicherung maximal in Höhe der Mindestbeiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung übernommen.

Der Abschluss einer Versicherung und entsprechende Beitragszahlungen sind von der Pflegeperson nachzuweisen. Der Betrag wird für die betreuende Pflegeperson nur einmal gewährt. Erhält die Pflegeperson bereits eine Erstattung von einem anderen Jugendamt, ist die Zahlung ausgeschlossen.

2.2 Alterssicherung der Pflegeperson

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4, Satz 2 SGB VIII auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Die Vorschrift dient dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich einer Pflegeperson, wenn diese aufgrund der Betreuung des Pflegekindes auf eine vollzeitige Erwerbstätigkeit verzichtet.

Auf Antrag werden die hälftigen Aufwendungen für eine Alterssicherung maximal in Höhe des halben Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

Die Erstattung setzt voraus, dass die Pflegeperson keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht und den Abschluss sowie die Beitragszahlungen einer Alterssicherung nachweist. Die Erstattung erfolgt je aufgenommenes Pflegekind pro Pflegeperson.

2.3 Erstausrüstung mit Bekleidung

Bei dauerhafter Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird zur Erstausrüstung mit Bekleidung eine einmalige Pauschale in Höhe von 650,00 Euro gewährt. Bei der Festsetzung der Pauschale erfolgte eine Orientierung an den aktuell geltenden materiellen Aufwendungen der ersten Altersstufe des durch den Ministerialerlass festgelegten Pflegegeldes für die Vollzeitpflege. Zudem wurden eventuelle Steigerungen des Satzes in den kommenden Jahren berücksichtigt.

2.4 Erstausrüstung mit Mobiliar

Bei dauerhafter Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird zur Erstausrüstung mit Mobiliar eine einmalige Pauschale in Höhe von 1300,00 Euro gewährt. Bei der Festsetzung der Pauschale erfolgte eine Orientierung an den aktuell geltenden zweifachen materiellen Aufwendungen der ersten Altersstufe des durch den Ministerialerlass festgelegten Pflegegeldes für die Vollzeitpflege. Zudem wurden eventuelle Steigerungen des Satzes in den kommenden Jahren berücksichtigt.

2.5 Religiöse Anlässe

Für religiöse Anlässe (zum Beispiel Taufe, Kommunion, Konfirmation) oder vergleichbare Anlässe wird eine einmalige Beihilfe von 120,00 Euro gewährt.

2.6 Einschulung

Für die Einschulung wird eine einmalige Beihilfe von 100,00 Euro gewährt.

2.7 Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten werden die notwendigen Kosten (außer Taschengeld) übernommen.

2.8 Nachhilfe

Sofern das Erreichen des Klassenziels oder des Schulabschlusses ernsthaft gefährdet ist, kann auf formlosen Antrag Nachhilfe (maximal 15 Euro/Stunde) gewährt werden. Der Nachweis des Bedarfs ist über eine Stellungnahme des Pflegekinderdienstes und der Schule zu erbringen.

2.9 Urlaubs- und Ferienbeihilfe

Mit der Pflegegeldauszahlung für den Monat Juli wird für jedes Pflegekind ohne Antrag eine pauschale Urlaubs- und Ferienbeihilfe von 250,00 Euro ausgezahlt.

2.10 Weihnachtsbeihilfe

Mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember wird für jedes Pflegekind ohne Antrag eine Weihnachtsbeihilfe von 51,00 Euro ausgezahlt.

2.11 Beiträge zur Kindertagesbetreuung

Elternbeiträge für eine Betreuungszeit bis zu 5 Stunden täglich können in Höhe des durch Elternbeitragsbescheid festgesetzten Betrages übernommen werden, soweit das Pflegekind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Über Einzelfälle in Zusammenhang mit pädagogischen Notwendigkeiten wird im Rahmen des Hilfeplanes bedarfsgerecht entschieden.

2.12 Sehhilfen

Zur Anschaffung einer notwendigen Sehhilfe kann eine Beihilfe von maximal 100,00 Euro pro Jahr gewährt werden. Die Notwendigkeit ist durch ärztliche Verordnung nachzuweisen.

3 Kurzzeitpflege/Vollzeitpflege mit Perspektivklärung

Hält sich ein Kind oder junger Mensch nur so lange bei Pflegeeltern auf, bis eine dauerhafte Perspektive gefunden wurde, handelt es sich um eine Kurzzeitpflege bzw. Vollzeitpflege mit Perspektivklärung.

3.1 Finanzielle Leistung

Pflegefamilien, die ein Kind aufgrund einer Vermittlung durch die Stadt Beckum in Kurzzeit-/Vollzeitpflege mit Perspektivklärung aufnehmen, erhalten einen Tagessatz in Höhe von 65,65 Euro täglich. Mit diesem Satz sind grundsätzlich alle entstehenden Aufwendungen sowie die pädagogisch erzieherischen Leistungen der Pflegefamilie abgegolten.

3.2 Einmalige Beihilfe und Zuschüsse

Wegen der Besonderheit der Kurzzeitpflege/Vollzeitpflege mit Perspektivklärung wird über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen der Hilfeplanung und in Absprache mit dem Fachdienst entschieden. Dabei kommt es auf die Dauer des Pflegeverhältnisses an. Fahrtkosten für Anbahnungskontakte in Dauerpflege werden mit einem Maximalbetrag in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer übernommen.

4 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen und sonstige betreuten Wohnformen (§§ 27, 34 SGB VIII)

4.1 Erstausrüstung mit Bekleidung

Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform kann eine Bekleidungsbeihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro gewährt werden, soweit keine geeignete Bekleidung vorhanden ist. Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter haben den Umfang sowie die Höhe der Beihilfe in einer Stellungnahme darzulegen.

4.2 Laufende Ausstattung mit Bekleidung

Kinder und Jugendliche, die in einer Heimeinrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform leben, können laufend mit weiterer Bekleidung ausgestattet werden, soweit dieses erforderlich ist. Vorrangig sind die Ansparungen aus den Entgeltsätzen der Einrichtung zu verwenden. Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter haben den Umfang sowie die Höhe der Beihilfe in einer Stellungnahme darzulegen.

4.3 Klassenfahrten und Ferienfreizeiten

Klassenfahrten und Ferienfreizeiten können in Höhe der notwendigen Kosten übernommen werden. Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter haben den Umfang sowie die Höhe der zu übernehmenden Kosten in einer Stellungnahme darzulegen.

4.4 Analoge Anwendung der Beihilferegulungen für Vollzeitpflege

Weitere Beihilfen oder Zuschüsse können analog den Punkten 2.5 bis 2.8 und 2.10 bis 2.12 gewährt werden.

5 Leistungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

5.1 Analoge Anwendungen der Regelungen für Vollzeitpflege beziehungsweise in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen für junge Volljährige sind entsprechend der Hilfeart analog die Punkte 2 oder 3 anzuwenden.

5.2 Startbeihilfe bei Verselbständigung

Beim Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung kann für Empfänger der genannten Hilfearten eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 800,00 Euro gewährt werden. Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter haben den Umfang sowie die Höhe in einer Stellungnahme darzulegen.

6 Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Bei einer Inobhutnahme wird über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen der Hilfeplanung und in Absprache mit dem Fachdienst entschieden.

Das angeschaffte Mobiliar steht unter dem Eigentumsvorbehalt der Stadt Beckum.

7 Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern wird analog der Punkt 4 angewendet.

8 Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind entsprechend der Hilfeart analog die Punkte 2, 3 oder 4 anzuwenden.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zum 01.01.2015 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

Pauschalbeiträge für Vollzeitpflege gemäß § 39 SGB VIII

(Gemäß Runderlass „Pauschalbeiträge bei Vollzeitpflege und Barbeiträge gem. § 39 SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe- vom 10. Oktober 2000 (MBI. NRW 2000 S. 1412), zuletzt geändert durch Änderung vom 09.02.2021 (MBI. NRW 2021 S. 57))

Alter des Kindes/ Jugendlichen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	602,00 Euro	286,00 Euro	888,00 Euro
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollende- ten 14. Lebensjahr	687,00 Euro	286,00 Euro	973,00 Euro
Für Jugendliche ab dem vollende- ten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige	837,00 Euro	286,00 Euro	1.123,00 Euro

Übersicht Beihilfen und Zuschüsse

Leistung	Antrag	Stellung- nahme	Höhe
Leistungen in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII)			
Erstausstattung mit Beklei- dung	X	X	maximal in Höhe der materiellen Aufwendungen der 1. Alters- stufe des Pflegegeldes
Erstausstattung mit Mobiliar	X	X	maximal in 2-facher Höhe der materiellen Aufwendungen der 1. Altersstufe des Pflegegeldes
Religiöse Anlässe	X	X	120,00 Euro
Einschulung	X	X	100,00 Euro
Klassenfahrten	X	X	75 Prozent der Kosten
Nachhilfe	X	X	maximal 15,00 Euro pro Stunde
Urlaubs- und Ferienbeihilfe			250,00 Euro (pauschal zum 01.07.)
Weihnachtsbeihilfe			51,00 Euro (pauschal zum 01.12.)
Beiträge Kindertagesbetreu- ung	X	X	in Höhe des durch den Eltern- beitragsbescheid festgesetzten Betrages
Alterssicherung	X	X	halbe Aufwendungen – bis zu 42,53 Euro
Unfallversicherung	X	X	mit Nachweis – bis zu 157,85 Euro
Seehilfe	X	X	bis zu 100,00 Euro pro Jahr

Leistung	Antrag	Stellungnahme	Höhe
Leistungen in Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§§ 27, 34 SGB VIII)			
Erstausstattung mit Bekleidung	X	X	bis zu 500,00 Euro
Laufende Ausstattung mit Bekleidung	X	X	in Höhe der Stellungnahme
Religiöse Anlässe	X	X	120,00 Euro
Einschulung	X	X	100,00 Euro
Klassenfahrten	X	X	bis zur Höhe der notwendigen Kosten
Weihnachten			51,00 Euro (pauschal zum 01.12.)
Leistungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)			
Analoge Anwendung der Regelungen zu Leistungen in Vollzeitpflege beziehungsweise in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen	X	X	
Starthilfe bei Verselbständigung	X	X	bis zu 800,00 Euro
Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)			
Erstausstattung mit Bekleidung	X	X	maximal in Höhe der materiellen Aufwendungen der 1. Altersstufe des Pflegegeldes
Erstausstattung mit Mobiliar	X	X	maximal in 2-facher Höhe der materiellen Aufwendungen der 1. Altersstufe des Pflegegeldes
Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)			
Weihnachtsbeihilfe			51,00 Euro (pauschal zum 01.12.)
Erstausstattung mit Bekleidung	X	X	bis zu 500,00 Euro
Laufende Ausstattung mit Bekleidung	X	X	in Höhe der Stellungnahme
Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)			
Analoge Anwendung der Regelungen zu Leistungen in Vollzeitpflege, in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen oder für junge Volljährige	X	X	entsprechend der Stellungnahme/Hilfeplanung
Weitergehende Einzelfallentscheidung			
im Bedarfsfall	X	X	entsprechend der Stellungnahme/Hilfeplanung

Tagessätze der Stadt Beckum für die Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflege

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
30.06.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Tagessätze der Stadt Beckum für die Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflege werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zugeordnet werden. Zudem entstehen Transferaufwendungen.

Finanzierung

Die Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflege sind in den Produktkonten 060106.531800/731800 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche – und 060106.533100/733100 – Soziale Leistungen an natürliche Personen – veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflege ist das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – hier insbesondere § 42 sowie § 33 bei Vollzeitpflege mit Perspektivklärung oder Kurzzeitpflege.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Kinder, die in akuten Krisensituationen aus ihren Familien genommen werden müssen, benötigen in besonderer Weise den Schutz und den stabilisierenden familiären Rahmen einer Pflegefamilie.

Die Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflege erfolgt häufig in Folge einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Eine weitere mögliche Form der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflege bietet jedoch auch § 33 SGB VIII, wenn im Falle einer akuten Krise am Lebensort des Kindes eine vorübergehende räumliche Trennung angezeigt ist und Eltern die zeitweilige Pflege des Kindes in Vollzeit für die Dauer einer Perspektivklärung beantragen. Sind Eltern vorübergehend, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen im Zuge eines Krankenhausaufenthaltes, nicht zur Betreuung ihrer Kinder in der Lage, kann ebenfalls auf Basis des § 33 SGB VIII die Kurzzeitpflege helfen, den Engpass zu überbrücken.

In allen dargestellten Lebenssituationen handelt es sich um Kinder, die in der vorübergehenden Versorgungssituation in der Pflegefamilie ein besonders hohes Maß an Fürsorge und Zuwendung benötigen. Die Aufnahme eines Kindes in einer Bereitschaftspflege, Vollzeitpflege mit Perspektivklärung oder Kurzzeitpflege lässt regelmäßig einen erhöhten erzieherischen Bedarf annehmen. Besondere Anforderungen an die Pflegepersonen können davon abgeleitet werden. Das macht die Anpassung des Erziehungsbeitrages erforderlich.

Die Berechnung des Tagessatzes der Stadt Beckum für die Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflege lässt sich wie folgt darstellen:

Sätze Vollzeitpflege

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß Runderlass „Pauschalbeiträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe- vom 10.10.2000 (MBI. NRW 2000 S. 1412), zuletzt geändert durch Änderung vom 09.02.2021 (MBI. NRW 2021 S. 57)“:

	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Σ
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	602 Euro	286 Euro	888 Euro
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	687 Euro	286 Euro	973 Euro
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	837 Euro	286 Euro	1.123 Euro

Sätze Bereitschaftspflege (Vollzeitpflege mit Perspektivklärung/Kurzzeitpflege)

Kalkulation auf Basis der Pauschalbeträge des oben genannten Runderlasses:

	Ohne Differenzierung nach Alter Mittelwert	Berechnung
Materielle Aufwendungen	708,67 Euro	602 Euro + 687 Euro + 837 Euro : 3
Kosten der Erziehung x 4,5	1.287 Euro	286 Euro x 4,5
Σ	1.995,67 Euro	
:30,4 = Tagessatz:	65,65 Euro	

Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeperson

Sowohl im Rahmen einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) als auch im Rahmen eines regulären Pflegeverhältnisses auf Dauer haben Pflegepersonen einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendung für eine angemessene Alterssicherung. Des Weiteren besteht der Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung der Pflegeperson. Für die Erstattung der anteiligen Alterssicherung und für die Erstattung der anteiligen Unfallversicherung richtet sich die Stadt Beckum nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. Diese Leistungen werden auf Antrag und Nachweis der Pflegeeltern gezahlt.

Für den Bereich der Bereitschaftspflege werden die entsprechenden Anteile auf den Tagessatz berechnet und zusätzlich abgegolten; zum Beispiel:

Tagessatz:	65,65 Euro
Anteil Alterssicherung:.....	1,20 Euro
Anteil Unfallversicherung:.....	1,10 Euro
Σ.....	67,95 Euro

Anlage(n):

ohne



Wahl der Mitglieder der Steuerungsgruppe Netzwerk Frühe Hilfen

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

30.06.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Zu Mitgliedern der Steuerungsgruppe Netzwerk Frühe Hilfen werden gewählt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

...

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen unter den Produktkonten 060105.533106/733105 – Aufwand für soziales Frühwarnsystem – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage des Konzeptes für das Netzwerk Frühe Hilfen.

Demografischer Wandel

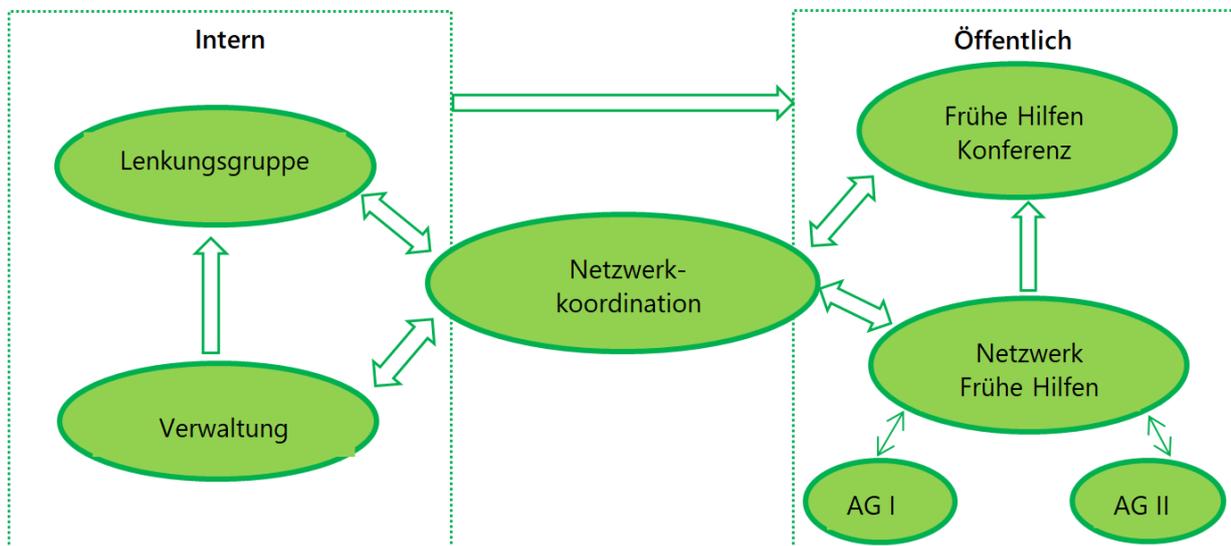
Aspekte des Demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Durch § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011 werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Auf- und Ausbau von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen beauftragt. Angestrebt wird die sektorenübergreifende Vernetzung und Kooperation unterschiedlichster Institutionen und Dienste aus den Bereichen des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, den Schwangerschaftsberatungsstellen, der Frühförderung und weiterer Sozialleistungssysteme. Unterstützungs- und Beratungsbedarfe von werdenden Eltern und Eltern von Säuglingen und Kleinkindern sollen frühzeitig wahrgenommen werden und Zugänge zu passgenauen Unterstützungs- und Hilfsangeboten niedrigschwellig und systematisch eröffnet werden. Ziel ist es, die Entwicklungsmöglichkeiten und das gesunde Aufwachsen von Kindern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern, indem insbesondere die Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Eltern gefördert wird.

In der Stadt Beckum besteht das Netzwerk Frühe Hilfen seit dem Jahr 2015. Eine klare Netzwerkstruktur mit einem internen und einem öffentlichen Bereich sichert die strategischen und operativen Prozesse der Netzwerkarbeit Frühe Hilfen.

Zum öffentlichen Bereich, in dem die operativen Prozesse stattfinden, gehören das Netzwerk Frühe Hilfen und die jährlich stattfindende Frühe Hilfen Konferenz. Dem internen Bereich, der die strategischen Prozesse sichert, gehören die Lenkungsgruppe Frühe Hilfen und die Verwaltung an. Die Netzwerkkoordination steuert und koordiniert den Gesamtprozess der Frühen Hilfen und ist das Bindeglied zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren sowie dem internen und öffentlichen Bereich.



Struktur des Netzwerks Frühe Hilfen

Je nach Themen- oder Aufgabenschwerpunkt kommen die Netzwerkmitglieder in unterschiedlichen Konstellationen zusammen (Lenkungsgruppe Frühe Hilfen, Frühe Hilfen Konferenz, Netzwerk Frühe Hilfen, themenspezifische Arbeitsgruppen).

Die Lenkungsgruppe besteht aus Mitgliedern des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien, der Fachbereichsleitung Jugend und Soziales, der Fachdienstleitung Kinder-, Jugend- und Familienförderung sowie der Netzwerkkoordination. Die Größe der Lenkungsgruppe ist nicht begrenzt.

Zu den Aufgaben der Lenkungsgruppe gehört es im Besonderen, die Struktur des Netzwerks „im Blick zu haben“ und die Abläufe zu steuern. Beispielsweise können inhaltliche Impulse zur Gestaltung der Frühe Hilfen Konferenz oder der Netzwerkarbeit Frühe Hilfen gegeben werden.

Weiterhin nimmt die Lenkungsgruppe, gemeinsam mit der Verwaltung eine Kontrollfunktion in Bezug auf die Strukturplanung und Weiterentwicklung der Frühen Hilfen wahr. Die Lenkungsgruppe trifft sich 2-mal im Jahr. Die Einladung zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe erfolgt spätestens 14 Tage vor der Sitzung per E-Mail durch die Netzwerkkoordination.

Mit Ablauf der Wahlperiode ist die Lenkungsgruppe neben den Vertretungen der Verwaltung neu zu besetzen. Mitglieder der bisherigen Lenkungsgruppe aus dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien waren in der abgelaufenen Wahlperiode in alphabetischer Reihenfolge:

Frau Kathrin Averdung (CDU-Fraktion),
Frau Regina Everke (FWG-Fraktion),
Herr Münür Karaca (Integrationsrat),
Frau Ulrike Mittmann (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen),
Herr Klaus Petschel (Jugendamtseelternbeirat),
Frau Alexandra Poppenborg (SPD-Fraktion),
Frau Elzbieta Anna Rudeck (FDP-Fraktion).

Anlage(n):

ohne



**Anteilige Übernahme des Trägeranteiles der Evangelischen Kirchengemeinde
Neubeckum für die Kindertageseinrichtung Arche Noah für die Kindergartenjahre
2021/2022 und 2022/2023**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

30.06.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Übernahme des hälftigen Trägeranteils für die 2 Gruppen der Kindertageseinrichtung Arche Noah, Herderstraße 8 in 59269 Beckum, wird für die Kindergartenjahre 2021/2022 und 2022/2023 beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen zusätzliche Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Im Haushaltsjahr 2021 betragen sie voraussichtlich 7.550 Euro und im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich 10.550 Euro.

Finanzierung

Die anfallenden Mehraufwendungen sind für das Jahr 2021 in dem Produktkonto 060701.531809/731809 – Vorübergehender Zuschuss an Kindergärten – enthalten.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2022 sind sie unter dem oben genannten Produktkonto zu berücksichtigen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die anteilige Übernahme des Trägeranteiles der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum für die Kindertageseinrichtung Arche Noah für die Kindergartenjahre 2021/2022 und 2022/2023 erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- und des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen.

Erläuterungen

Die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum unterhält seit vielen Jahren die Kindertageseinrichtung Arche Noah in der Herderstraße 8 im Stadtteil Neubeckum. Diese wird seit jeher mit 2 altersgemischten Gruppen geführt.

Darüber hinaus wurde im November 2014 eine 3. Gruppe für Kinder ab 3 Jahren in geeigneten Räumen des an das Freigelände der Kindertageseinrichtung angrenzenden Gemeindezentrums eingerichtet. Der Trägeranteil für diese 3. Gruppe wird als vertraglicher Zuschuss in voller Höhe übernommen.

Aufgrund der prekären finanziellen Situation der Kirchengemeinde und zur Erhaltung der Trägervielfalt übernimmt die Stadt den hälftigen Trägeranteil für die 2 altersgemischten Gruppen bis zu einer Neuregelung ab dem Kindergartenjahr 2023/2024.

In Gesprächen mit der Verwaltung hat die Kirchengemeinde deutlich gemacht, dass sich die finanzielle Situation zukünftig eher verschlechtern wird. Die Verwaltung steht weiter mit der Kirchengemeinde in Verhandlungen für eine dauerhafte Lösung. Diese Verhandlungen sollen bis zum Kindergartenjahr 2023/2024 abgeschlossen sein. Es wird daher vorgeschlagen, die jetzige Förderung bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 fortzuschreiben.

Übernommen wird der Trägeranteil an der Grundpauschale für jedes Kind. Kinder mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe erhalten eine erhöhte Kindpauschale. Die Differenz des Trägeranteils zwischen Grundpauschale und erhöhter Pauschale ist in der Basisleistung 1 gemäß Anlage B.4.1. zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX enthalten. Die Basisleistung wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Träger gezahlt.

Die Plätze in der Kindertageseinrichtung Arche Noah sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erforderlich. Sollte die evangelische Kirchengemeinde den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen, wäre diese von einem anderen freien Träger oder letztlich von der Stadt Beckum zu übernehmen. Wenn eine weitere Nutzung des Gebäudes der Kindertageseinrichtung für Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre, müssten Ersatzplätze in ausreichender Zahl an anderer Stelle neu geschaffen werden. Beide Lösungen würden zu Mehraufwendungen führen, die höher sind als die hälftige Übernahme des bisherigen Trägeranteils.

Die Beträge sind im Produktkonto 060701.531809/731809 – Vorübergehender Zuschuss an Kindergärten – im Haushaltsplan 2021 enthalten.

Anlage(n):

ohne



Änderung der Satzung Kindertagespflege

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

30.06.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Das Land gewährt der Stadt Beckum für das Betreuungsjahr 2021/2022 einen Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Höhe von 118.200 Euro. Dieser ist auf dem Produktkonto 060701.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – veranschlagt.

Voraussetzung für den Erhalt des Zuschusses ist, dass die Stadt Beckum diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrags um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. Es entstehen zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 29.550 Euro.

Die Aufwendungen sind unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Kindertageseinrichtungen für Kinder – in ausreichender Höhe veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit §§ 23, 48 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Seit Inkrafttreten am 01.08.2020 sieht § 48 KiBiz die Gewährung eines Zuschusses für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten vor.

Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. **ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.**

Ergänzende Kindertagespflege

Ergänzende Kindertagespflege (auch Randzeitenbetreuung genannt) kann gemäß § 23 Absatz 1 KiBiz gewährt werden, wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung liegt. Einem Kind im schulpflichtigen Alter kann gemäß § 4 Absatz 5 Satzung Kindertagespflege längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Bei der ergänzenden Kindertagespflege handelt es sich um eine flexible Betreuungsform, die Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern soll. Da die Summe der Betreuungsangebote gemäß § 5 Absatz 4 Satzung Kindertagespflege 45 Wochenstunden nicht überschreiten soll, schwanken die Betreuungen in der ergänzenden Kindertagespflege zwischen 10 und bis zu 20 Wochenstunden.

Aktuell bieten nur 5 von über 50 Kindertagespflegepersonen jeweils bis zu 2 Plätze für ergänzende Kindertagespflege (somit insgesamt 10 Plätze) an. 7 Kinder werden derzeit in ergänzender Kindertagespflege betreut.

Die ergänzende Kindertagespflege ist aus Sicht der Kindertagespflegepersonen bisher unattraktiv. Mit einer hohen Flexibilität in der Betreuung zu frühen Morgen- oder späten Abendstunden ist gleichzeitig die Anrechnung dieser kurzzeitigen Betreuungsverhältnisse auf die Gesamtzahl der möglichen Betreuungsverhältnisse verbunden.

Kindertagespflegepersonen, die von der Betreuung ihren Lebensunterhalt bestreiten möchten, müssen neben der ergänzenden Kindertagespflege weitere, längere Betreuungen anbieten, was eine hohe Belastung darstellt.

Damit weitere Kindertagespflegepersonen durch einen besonderen Anreiz für die ergänzende Kindertagespflege gewonnen werden können und die besondere Flexibilität dieser Kindertagespflegepersonen honoriert wird, soll der nach § 48 KiBiz gewährte Zuschuss für Flexibilisierung der Betreuungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 in Anspruch genommen werden.

Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2021/2022 einen Betrag von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Nicht verwendete Landesmittel sind zurückzuzahlen.

Der Anteil der Stadt Beckum ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 KiBiz (in der am 31.07.2020 geltenden Fassung) bis zum 15.03.2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder.

Gemäß dem LWL-Rundschreiben 30/2019 vom 19.11.2019 beträgt der prozentuale Anteil der Stadt Beckum an dem Betrag von 60 Millionen Euro 0,197 Prozent.

Es ergibt sich folgende Zuschusssumme:

Landeszuschuss	118.200 Euro
+ Jugendamtszuschuss (25 Prozent des Landeszuschusses)	29.550 Euro
= Gesamtzuschuss	147.750 Euro

Dieser Gesamtzuschuss ist für das gesamte Kindertagesbetreuungsangebot in Beckum gedacht. Die Summe wird daher anhand der geplanten Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2021/2022 in einen Betrag für die ergänzende Kindertagespflege und einen Betrag für Angebotsformen in den Kindertageseinrichtungen unterteilt:

Anteil für die ergänzende Kindertagespflege	18.862 Euro
Anteil für Angebotsformen in den Kindertageseinrichtungen	128.888 Euro

Für die ergänzende Kindertagespflege könnten im Betreuungsjahr 2021/2022 bis zu 18.862 Euro als Zuschuss zur Flexibilisierung verwendet werden.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben bisher in den Trägergesprächen kein Interesse an dem Zuschuss gezeigt, dennoch soll die Summe für Angebotsformen in den Kindertageseinrichtungen freigehalten werden, um auch kurzfristig Angebote zu ermöglichen. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Land zu erstatten.

Für die ergänzende Kindertagespflege wird vorgeschlagen, den Zuschuss als Erhöhung der in § 14 Absatz 1 Buchstabe a Satzung Kindertagespflege festgelegten Förderleistung zu gewähren. Es wird eine Erhöhung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung um 2,50 Euro vorgeschlagen.

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 ergibt sich damit für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 160 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) beziehungsweise der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ein Betrag in Höhe von 6,18 Euro und für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von insgesamt 300 Unterrichtseinheiten nach dem QHB ein Betrag in Höhe von 6,29 Euro pro Kind und Stunde.

Die Höhe der monatlichen Geldleistung ergibt sich aus der Anlage 2 zur Satzung Kindertagespflege. Diese enthält auch die weiteren Bestandteile der Vergütung nach § 14 Absatz 1 Buchstaben b und c Satzung Kindertagespflege.

Die Satzung Kindertagespflege ist dementsprechend zu ergänzen.

§ 14 Absatz 1 Buchstabe a wird neu gefasst. Darüber hinaus werden in § 11 und § 14 Absatz 1 Buchstabe b redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die bisherige Anlage zur Satzung wird durch die redaktionell überarbeitete Anlage 1 ersetzt.

Die Satzung Kindertagespflege erhält eine neue Anlage 2 mit den monatlichen Pauschalbeträgen.

Monatliche Geldleistung für ergänzende Kindertagespflege

Wochenstunden	160 Unterrichtseinheiten*	300 Unterrichtseinheiten*
10	343,20 Euro	347,60 Euro
12,5	424,00 Euro	429,50 Euro
15	504,80 Euro	511,40 Euro
17,5	585,60 Euro	593,30 Euro
20	666,40 Euro	675,20 Euro

Die in den Tabellen enthaltenen Eurobeträge sind auf den Stand 01.08.2021 aktualisiert. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2022.

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) vom 19. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1 § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach den Angaben „160“ in Satz 1 und „300“ in Satz 2 das Wort „Unterrichtsstunden“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

In Absatz 2 wird nach der Angabe „140“ das Wort „Wochenstunden“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

In Absatz 3 wird nach den Angaben „80“ in Satz 1 und „160“ in Satz 3 das Wort „Wochenstunden“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ und in Satz 4 die Angabe „80 Unterrichtsstunden“ durch die Angabe „80 Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

In Absatz 4 wird nach der Angabe „140“ in Satz 1 das Wort „Wochenstunden“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

2 § 14 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung für eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit einer

- Qualifikation von 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege beziehungsweise der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

.....3,68 Euro pro Kind und Stunde,

- zusätzlichen tätigkeitsbegleitenden Qualifikation von 140 UE nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege oder einer Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 11 Absatz 3

.....3,79 Euro pro Kind und Stunde.

Bei regelmäßiger Betreuung von mindestens bis zu 10 Wochenstunden in den Nachtzeiten (22 bis 6 Uhr) wird die Förderleistung für diese Zeit um die Hälfte gekürzt.

Bei ergänzender Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) nach § 23 Absatz 1 KiBiz wird die Förderleistung um 2,50 Euro erhöht. Dies gilt, wenn der durchschnittliche Betreuungsumfang mindestens zur Hälfte außerhalb der Nachtzeit liegt.“

3 § 14 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 1 Buchstabe b wird die Angabe „1,88“ durch „1,90“ ersetzt.

4 Die bisherige Anlage wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1

Monatliche Geldleistung nach § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis c in Euro

Wochenstunden	Tagzeit 6 und 22 Uhr		Nachtzeit* 22 und 6 Uhr	
	160 UE*	300 UE*	160 UE*	300 UE*
10	243,20	247,60	124,40	126,80
12,5	299,00	304,50	155,50	158,50
15	354,80	361,40	186,60	190,20
17,5	410,60	418,30	217,70	221,90
20	466,40	475,20	248,80	253,60
22,5	522,20	532,10	279,90	285,30
25	578,00	589,00	311,00	317,00
27,5	633,80	645,90	342,10	348,70
30	689,60	702,80	373,20	380,40
32,5	745,40	759,70	404,30	412,10
35	801,20	816,60	435,40	443,80
37,5	857,00	873,50	466,50	475,50
40	912,80	930,40	497,60	507,20
42,5	968,60	987,30	528,70	538,90
45	1.024,40	1.044,20	559,80	570,60

160 UE*

160 Unterrichtseinheiten der Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB

300 UE*

300 Unterrichtseinheiten der Qualifizierung nach dem QHB oder Qualifizierung als sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 KiBiz“

DJI-Curriculum

Qualifikation auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege

QHB

Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

Nachtzeit*

In der Geldleistung für die Nachtzeiten ist der Betrag für Vor- und Nachbereitungszeit nicht enthalten, weil in Anlehnung an die Realität davon ausgegangen wird, dass sich die Betreuung auch über die Nachtzeiten hinaus erstreckt. Die jeweils entsprechende Geldleistung für tagsüber wird in diesem Fall hinzugerechnet. Sollte die Betreuung nur zu den Nachtzeiten stattfinden, sind zu dem in der Tabelle genannten Betrag 20,00 Euro monatlich hinzuzurechnen.“

5 Anlage 2 wird hinzugefügt:**„Anlage 2****Monatliche Geldleistung für ergänzende Kindertagespflege in Euro**

Wochenstunden	160 UE*	300 UE*
10	343,20	347,60
12,5	424,00	429,50
15	504,80	511,40
17,5	585,60	593,30
20	666,40	675,20

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.



Gründung einer Arbeitsgruppe zur familienfreundlichen Überarbeitung der Elternbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung – Antrag der SPD-Fraktion vom 25.05.2021

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
30.06.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 25.05.2021 die familienfreundliche Überarbeitung der Elternbeitragssatzung für Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung. (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Elternbeiträge durch das Jugendamt (OGS-Beiträge) erhoben werden.

Dies erfolgt mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung). Bei der Beitragsbemessung der Elternbeiträge ist nach § 90 SGB VIII in Verbindung §§ 50, 51 Absatz 4 KiBiz folgendes zu beachten:

- a. Es ist eine soziale Staffelung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sowie der Betreuungszeit vorzusehen.
- b. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das 4. Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- c. Bei der Ermäßigung oder Beitragsfreiheit von Geschwisterkindern sind Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Es ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung für die letzten beiden Kindergartenjahre profitiert.
- d. Auf Antrag wird der Kostenbeitrag erlassen oder es wird auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.
- e. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

2. Exkurs zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege werden gemäß § 36 ff. KiBiz durch das Land und die Kommunen finanziert. Dabei tragen die Träger von Kindertageseinrichtungen einen Eigenanteil.

Die Kosten für die Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich nach den anteilig finanzierten Kosten (Kindpauschalen, anerkennungsfähige Mieten, Zuschlag für Waldkindergärten) und den allein durch das Land finanzierten Zuschüssen (für Qualifizierung, Flexibilisierung, Familienzentren, plusKitas sowie für Fachberatung). Darüber hinaus gewährt das Land eine Jahrespauschale für die Kindertagespflege und weitere Zuschüsse, die von den Kommunen weitergeleitet werden.

Des Weiteren gibt es Bundesprogramme, die die Arbeit in der Kindertagesbetreuung unterstützen (zum Beispiel Pro Kindertagespflege, SprachKitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist).

Bei den anteilig finanzierten Kosten richtet sich die Höhe der prozentualen Anteile nach der Trägerart.

			Zusammensetzung Jugendamtszuschuss	
Trägerart	Trägeranteil	Jugendamts- zuschuss	Landeszuschuss	Eigenanteil Jugendamt
Kirchen	10,30	89,70	40,30	49,40
Andere	7,80	92,20	40,00	52,20
Elterninitiativen	3,40	96,60	42,30	54,30
Kommunen	12,50	87,50	37,20	50,30

Die Stadt Beckum hat damit durchschnittlich einen gesetzlichen Anteil von rund 50 Prozent als Jugendamt selbst zu finanzieren.

Dieser Anteil erhöht sich um die vertragliche Entlastung der Träger von Kindertageseinrichtungen. Mit einem Großteil der Träger bestehen öffentlich-rechtliche Verträge, die eine anteilige beziehungsweise vollständige Übernahme des in § 36 Absatz 2 KiBiz normierten Trägeranteils durch die Stadt Beckum regeln. In Beckum übernehmen die Träger der Kindertageseinrichtungen durchschnittlich 6 Prozent der anteilig finanzierten Kosten

Dieser Eigenanteil der Stadt Beckum kann anteilig durch Elternbeiträge refinanziert werden. Vor der KiBiz-Reform lag der vom Land rechnerisch angenommene Elternbeitrag bei 19 Prozent. Da nach dem Willen des Landes und der kommunalen Spitzenverbände die Mehrbelastung durch die erhöhten Betriebskosten nicht an die Eltern weiter gegeben werden sollten wurde bei gestiegenen Gesamtkosten ein Prozentsatz von 16,4 Prozent für die Elternbeiträge angenommen. Zur Entlastung der Eltern wurde ein weiteres beitragsfreies KITA-Jahr eingeführt.

Das Land beteiligt sich am Ausfall der Elternbeiträge für die letzten beiden Kindergartenjahre gemäß § 50 Absatz 2 KiBiz. Der Belastungsausgleich für 2 Kindergartenjahre beträgt 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Die als Eigenanteil verbleibenden Mittel werden durch kommunale Steuern finanziert.

3. Umsetzung der Vorgaben in der aktuellen Elternbeitragsatzung der Stadt Beckum

Die Stadt Beckum hat diese gesetzlichen Vorgaben in der aktuellen Elternbeitragsatzung wie folgt umgesetzt:

- a. Gemäß § 4 Absatz 1 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung richtet sich die monatliche Beitragshöhe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang.

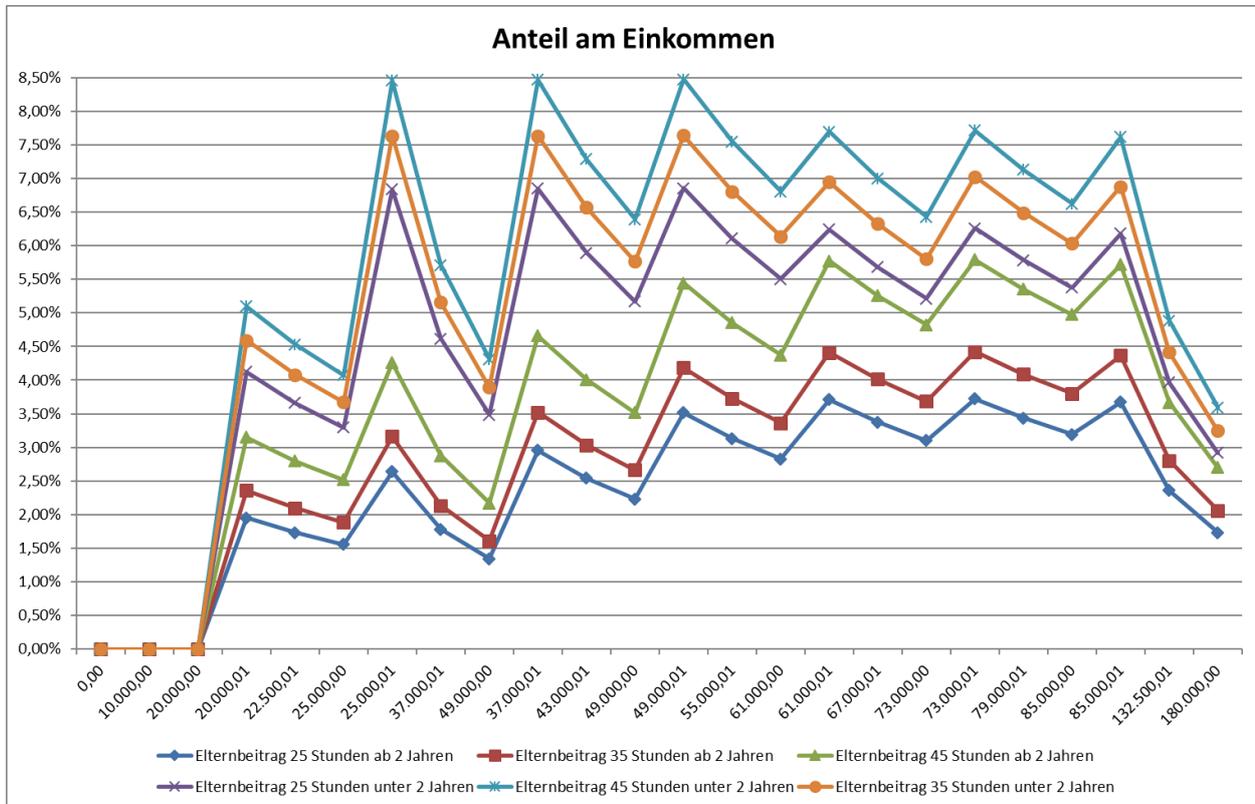
Aktuell gibt es 8 Einkommensgruppen:

1. Einkommensgruppe: beitragsfrei bis zu 20.000 Euro
2. Einkommensgruppe: bis zu 25.000 Euro
3. Einkommensgruppe: bis zu 37.000 Euro
4. Einkommensgruppe: bis zu 49.000 Euro
5. Einkommensgruppe: bis zu 61.000 Euro
6. Einkommensgruppe: bis zu 73.000 Euro

7. Einkommensgruppe:.....bis zu 85.000 Euro

8. Einkommensgruppe:.....über 85.000 Euro

Die Beitragshöhen sind den Anlagen 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen. Die Eltern werden prozentual an ihrem Einkommen zwischen 1,35 Prozent und 8,48 Prozent belastet.



Neben der Staffelung nach Einkommen wird nach dem Alter der Kinder – abweichend von der Unterscheidung im KiBiz (unter 3 Jahre und ab 3 Jahre) – in unter 2 Jahre und ab 2 Jahre unterschieden. Diese Unterscheidung wurde damals aufgrund der neuen Gruppenform I für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen eingeführt.

Als Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung gilt die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne § 2 Absätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Hierzu gehören die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Vergleichbare Einkünfte im Ausland gehören ebenfalls zum Einkommen.

Abzugsfähig sind die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten sowie die im Steuerbescheid ausgewiesenen Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten der oder des anderen Beitragspflichtigen ist nicht zulässig.

Dem hiernach ermittelten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnen. Hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Unterhalt sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere Unterhaltsvorschuss, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach SGB II, Mietzuschuss, Renten oder Pensionen, Krankengeld.

Elternteile, die Einkünfte aufgrund eines Beschäftigungs- beziehungsweise Mandatsverhältnisses erhalten, ohne eigene Beiträge zur Altersversorgung zu leisten (zum Beispiel Beamte), wird ein Betrag von 10 Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet.

Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres in dem der Beitrag gezahlt werden muss.

Nicht zu berücksichtigen sind das Kindergeld und der Kinderzuschlag.

Die Zuordnung der Kinder zu den Altersgruppen orientiert sich an dem im § 33 Absatz 6 KiBiz festgelegten Stichtag, der für die Berechnung der Kindpauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legt, das die Kinder zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben.

Im Übrigen gilt:

- a. Gemäß § 2 Absatz 5 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das 4. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Jahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- b. Die Beitragsermäßigung ist in § 6 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung geregelt. Demnach bestimmt sich der Beitrag bei Geschwisterkindern wie folgt:
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.
 - Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags.
 - Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr besetzen dabei den ersten Rang.
- c. Gemäß § 6 Absatz 3 kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – entsprechend.
- d. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sind in der Elternbeitragstabelle einheitlich.

Darüber hinaus weist die aktuelle Elternbeitragssatzung noch folgende Besonderheit auf: Gemäß § 4 Absatz 6 Beitragssatzung Kindertagesbetreuung erhöhen sich die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge jährlich zum 01.08., erstmals für das Betreuungsjahr 2021/2022 wie folgt:

- In Anlage 1 um die durch die oberste Landesjugendbehörde nach § 37 Absatz 2 KiBiz durch Rechtsverordnung festgesetzte Fortschreibungsrate,
- in Anlage 2 um 3 Prozent und werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

4. Auswirkungen der KiBiz-Reform zum Kindergartenjahr 2020/2021

Zum 01.08.2020, Kindergartenjahr 2020/2021, erfolgte eine Reform des KiBiz. Unter anderem wurden durch diese Reform die Kindpauschalen einmalig um rund 19 Prozent gesteigert. Diese Kostensteigerung ist bisher nicht an die Eltern weitergegeben worden.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurden die Elternbeiträge um 1,5 Prozent und für das Kindergartenjahr 2021/2022 um 0,83 Prozent erhöht. Dies entspricht der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz, um die sich auch die Kindpauschalen erhöhen. Die Eltern wurden somit „de facto“ für beide Jahre entlastet.

Im laufenden Kindergartenjahr werden somit 3,58 Prozentpunkte weniger Elternbeiträge eingenommen als noch im Kindergartenjahr 2018/2019, was einem jährlichen Betrag von rund 465.000 Euro entspricht.

Diese jährliche Kostenlücke wird für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 durch die Stadt Beckum getragen.

5. Sichtweise der Verwaltung

Neben dem Umgang mit der „Kostenlücke“ durch die KiBiz-Reform von rund 465.000 Euro sieht die Verwaltung insbesondere Klärungsbedarf bei der prozentualen Kostenbeteiligung der Eltern sowie der Unterscheidung nach Alter der Kinder.

Die mittleren Einkommensgruppen sind prozentual stärker belastet, als die niedrigeren oder höheren Einkommensgruppen. Die Elternbeitragstabelle sollte angepasst werden, um die prozentualen Unterschiede zu glätten. Dies könnte eine Entlastung in den unteren und mittleren Einkommensgruppe und eine Belastung der höheren Einkommensgruppen, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Plätzen mit 45 Wochenstunden bedeuten.

Da ungefähr 178 Elternbeitragsfälle Kinder aus Familien mit einem Einkommen von mehr als 85.000 Euro sind, könnte eine Erweiterung um weitere Einkommensgruppen sinnvoll sein.

Soll die Entscheidung zu diesem komplexen Thema zum 01.08.2022 wirksam werden, muss die Entscheidungsfindung dazu bis Anfang Oktober 2021 abgeschlossen sein, um im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 berücksichtigt werden zu können. Die Verwaltung schlägt daher ein 2-stufiges Verfahren mit 2 Klausurtagungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vor.

In der 1. Klausurtagung sollen Grundsatzentscheidungen getroffen werden, insbesondere zu den Themen:

Wer soll die Kosten tragen:

1. alle städtischen Bürgerinnen und Bürger über die Steuern oder
2. die Eltern als Nutzerinnen und Nutzer der Angebote oder
3. im Rahmen einer Mischform der 1. und 2. Alternative?

Was bedeutet sozial gerecht?

Was bedeutet familienfreundlich?

In der 2. Klausurtagung soll auf der Grundlage der beschlossenen Eckpunkte ein Beschlussvorschlag für eine neue Elternbeitragsstruktur erarbeitet werden.

Damit die neue Elternbeitragssatzung rechtzeitig durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in ordentlicher Sitzung beraten und anschließend durch den Rat beschlossen werden kann, müssen die Klausurtagungen noch in den Sommerferien 2021 stattfinden.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 25.05.2021

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Die Zukunft im Blick

Beckum, 25. Mai 2021

Antrag: Beckum braucht einen Familienentlastungspakt. Familienfreundliche Überarbeitung der Elternbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die anhaltende Corona-Pandemie stellt Familien nach wie vor sowohl vor finanzielle als auch vor organisatorische Herausforderungen. Geschlossene Kitas, Schulen und Freizeiteinrichtungen - es besteht kein Zweifel, dass Familien, Kinder und Jugendliche besonders unter den Einschränkungen der Pandemie gelitten haben. Aber auch darüber hinaus ist es notwendig, dass wir Familien nachhaltig und dauerhaft entlasten. Aus diesem Grund beantragen wir, dass zeitnah eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird, mit dem Ziel die Beitragssatzung familienfreundlicher zu gestalten.

Um unser Ziel zu erreichen, sind für uns die folgenden Arbeitsschwerpunkte ausgesprochen relevant:

- Einführung einer sozial gerechteren Einkommensstaffelung
- Erhöhung der Grenze der Beitragsfreiheit
- Erarbeitung von weiteren Abstufungen höherer Einkommensklassen
- Streichung der „Stichtagsregelung“ aus der Elternbeitragssatzung.

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
Bankleitzahl 412 500 35
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584

Eine faire Beitragssatzung, beispielsweise angelehnt an die Beitragssatzung der Stadt Münster, wäre unserer Meinung nach, ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um die familienfreundlichste Stadt im Kreis Warendorf zu werden.

Begründung:

Wir wollen und müssen Familien unterstützen. Für viele Familien sind die hohen Kita- und OGS-Beiträge in Beckum eine große monatliche Belastung. Beckum muss für Familien erste Wahl werden. Wir wollen, dass sich Familien hier gut und gerne niederlassen und bleiben, weil Beckum ein sozialgerechtes und gutes Angebot im Bereich der Kitas und Schulen anbietet.

Grundsätzlich verfolgt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Beckum das mittelfristige Ziel, Eltern im Bereich der KiTa-Beiträge zu entlasten. Um dies auf Dauer zu erreichen, wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Politik eine familienfreundliche Elternbeitragssatzung zu erarbeiten, mit dem Ziel, Familien sozial gerecht zu be- und entlasten. Bildung muss aus Sicht der SPD von der Kita bis zur Hochschule für alle bezahlbar sein. Niemand darf aus finanziellen Gründen von einer Nutzung öffentlicher Betreuungs- und Bildungsangebote abgehalten werden. Denn: ein Kita-Platz ist für viele Familien die absolute Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gerade die unteren Einkommensgruppen sind derzeit von den Auswirkungen der Corona Pandemie hart getroffen. Nicht selten müssen Familien ihren Lebensunterhalt durch Zweit- oder Drittjobs finanzieren. Diese fallen jetzt zum Teil weg. Die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung sorgen für weitere hohe finanzielle Belastungen für Familien, die von einer Reduzierung der Beiträge spürbar profitieren würden.

Wir empfinden die derzeitige Elternbeitragssatzung als sozial unausgewogen und nicht haltbar.

In einigen Bundesländern, so zum Beispiel in Rheinland-Pfalz, wurden die Elternbeiträge bereits abgeschafft. Die Stadt Hamm hat die Elternbeiträge in einem ersten Schritt mehr als halbiert, mit dem ambitionierten Ziel familienfreundlichste Stadt in Deutschland zu werden.

Warum sollte dies nicht auch in Beckum möglich sein?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender SPD

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender SPD